

Operationelles Programm EFRE 2014 – 2020

Prüfung der Einhaltung des Querschnittsziels (QZ) ökologische Nachhaltigkeit auf Ebene der Richtlinien



EUROPÄISCHE UNION

Europäischer Fonds für
Regionale Entwicklung

Operationelles Programm EFRE 2014 – 2020

Prüfung der Einhaltung des Querschnittsziels (QZ) ökologische Nachhaltigkeit auf Ebene der Richtlinien

I. Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| II. Allgemein | 5 |
| III. Prioritätsachse 1 – Stärkung von angewandter Forschung, Entwicklung und Innovation..... | 8 |
| Prüfung des Beitrags der Förderung zur ökologischen Nachhaltigkeit..... | 9 |
| 1. Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Förderung der Infrastruktur für Forschung, Entwicklung und Innovation aus dem EFRE (InfraFEI) vom 20. Februar 2015 Aktion 1.1a.01.01 („InfraFEI“) | 9 |
| 2. Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg für das Programm zur Förderung von Forschung, Innovationen und Technologien (Pro FIT Brandenburg) Aktion 1.1a.02.02 („ProFIT“) | 12 |
| 3. Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK) zur Förderung der „Stärkung der technologischen und anwendungsnahen Forschung an Wissenschaftseinrichtungen im Land Brandenburg“ (StaF-Richtlinie) vom 6. März 2015 Aktion 1.1b.03.03 („StaF“) | 16 |
| 4. Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten zur Förderung des wirtschaftsbezogenen Wissens- und Technologietransfers und von Maßnahmen des Clustermanagements vom 15. September 2014 Aktion 1.1b.04.04 („WTT und Clustermanagement“) | 17 |
| IV. Prioritätsachse 2 – Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen | 19 |
| Prüfung des Beitrags der Förderung zur ökologischen Nachhaltigkeit..... | 20 |
| 1. Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Förderung von Neugründungen und Übernahmen innovativer Unternehmen im Land Brandenburg (Gründung innovativ) vom 17.März 2015 Aktion 2.3a.05.05 („Innovative Gründungen“) | 20 |
| 2. Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung der Internationalisierung von KMU durch Markterschließung im Ausland und der Teilnahme an Messen im In- und Ausland (M2), Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg vom 24. April 2015 Aktion 2.3b.06.06 („M2“) | 22 |
| 3. Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg zur Förderung von Gemeinschaftsprojekten wirtschaftsnaher Institutionen zur Markterschließung im gesamtwirtschaftlichen Interesse des Landes Brandenburg (Markterschließungsrichtlinie), (Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg vom 10.12.2014) Aktion 2.3b.06.07 („Markterschließungsrichtlinie“)..... | 24 |
| 4. Finanzierungsinstrumente: Frühphasen und Wachstumsfonds, Brandenburg-Kredit Mezzanine II, Mikrokredit Brandenburg Aktion 2.3d.07.09. Frühphasen- und Wachstumsfonds | 25 |
| Aktion 2.3d.07.10 Brandenburg-Kredit Mezzanine II | 25 |
| Aktion 2.3d.07.11 Mikrokredit Brandenburg..... | 25 |
| V. Prioritätsachse 3 – Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO2-Emissionen in allen Branchen der Wirtschaft | 29 |

| | |
|---|----|
| Prüfung des Beitrags der Förderung zur ökologischen Nachhaltigkeit..... | 30 |
| 1. Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien, von Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz und der Versorgungssicherheit im Rahmen der Umsetzung der Energiestrategie des Landes Brandenburg (REN plus 2014 - 2020) Spezifisches Ziel 8: Ausbau von Speicherkapazitäten und Steuerungssystemen für die dezentral erzeugte Energie Aktion 2.3a.08.13 („REN Speicher“) | 31 |
| 2. Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien, von Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz und der Versorgungssicherheit im Rahmen der Umsetzung der Energiestrategie des Landes Brandenburg (REN plus 2014 - 2020), Spezifisches Ziel 9: Verbesserung der Energieeffizienz in der gewerblichen Wirtschaft Aktion 3.4b.09.13 („REN Unternehmen“) | 34 |
| 3. Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien, von Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz und der Versorgungssicherheit im Rahmen der Umsetzung der Energiestrategie des Landes Brandenburg (REN plus 2014 - 2020), Spezifisches Ziel 10: Erhöhung der Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien in öffentlichen Gebäuden und Infrastrukturen sowie in städtischen Quartieren Aktionen 3.4c.10.13 („REN Energ.Eff. Öff. Infra“) und 3.4c.10.17. („SUW Energ.Eff. Öff. Infra“) | 36 |
| 4. Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung von Maßnahmen zur Reduzierung von CO ₂ und anderen Treibhausgasen auf Deponien Spezifisches Ziel 11: Reduzierung von CO ₂ und anderen Treibhausgasen auf Deponien Aktion: 3.4c.11.14 („Deponien“) | 38 |
| 5. Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien, von Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz und der Versorgungssicherheit im Rahmen der Umsetzung der Energiestrategie des Landes Brandenburg (REN plus 2014 - 2020), Spezifisches Ziel 12: Entwicklung von Pilot- und Demonstrationsprojekten sowie Umsetzung begleitender Maßnahmen in Pilotregionen zum Einsatz von Systemen, die zur Erhöhung der Netzintelligenz bzw. der effizienteren Absicherung der Energieübertragung innerhalb der Netze beitragen Aktion: 3.4d.12.13 („REN Verteiler“) | 40 |
| 6. Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien, von Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz und der Versorgungssicherheit im Rahmen der Umsetzung der Energiestrategie des Landes Brandenburg (REN plus 2014 - 2020), Spezifisches Ziel 13: Entwicklung von Strategien, gebietsbezogenen Entwicklungskonzepten sowie darauf aufbauenden Umsetzungsmaßnahmen zur Verminderung von CO ₂ -Emissionen Aktion: 3.4e.13.13. („REN Konzepte“) | 42 |
| 7. Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung von Maßnahmen zur Umsetzung des Moorschutzprogramms „ProMoor“ vom März 2015 als Beitrag zum Klimaschutz sowie der Umsetzung Landespolitischen Maßnahmenkatalogs zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels Spezifisches Ziel 13: Entwicklung von Strategien, gebietsbezogenen Entwicklungskonzepten sowie darauf aufbauenden Umsetzungsmaßnahmen zur Verminderung von CO ₂ -Emissionen Aktion: 3.4e.13.15 („Moorschutz“) | 44 |
| 8. Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Senkung des CO ₂ -Ausstoßes im Verkehr gemäß Operationelles Programm des Landes Brandenburg für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2014 - 2020 (Rill Mobilität) Spezifisches Ziel 14: Verbesserung der CO ₂ -Bilanz im Verkehrssektor Aktionen 3.4e.14.16. („Mobilität außerhalb SUW“) und 3.4e.14.17. („SUW-Mobilität“) | 46 |
| VI. Prioritätsachse 4 – Integrierte Entwicklung von städtischen und ländlichen Räumen | 49 |
| Prüfung des Beitrags der Förderung zur ökologischen Nachhaltigkeit..... | 50 |

| | |
|---|----|
| 1. Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur nachhaltigen Entwicklung von Stadt und Umland (NESUR) Spezifisches Ziel 15: Verbesserung und Schutz des städtischen Umfelds durch Erhalt und nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen in Mittel-/Oberzentren und ihrem Umland Aktion 4.6e.15.17.: („SUW-Umwelt“) | 51 |
| 2. Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur nachhaltigen Entwicklung von Stadt und Umland (NESUR) Spezifisches Ziel 16: Verbesserung von Infrastrukturen inklusiver Bildungseinrichtungen an ausgewählten Schulen mit modellhaften Investitionsvorhaben Aktion 4.9b.16.17. („SUW-Bildung“) | 55 |
| 3. Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur nachhaltigen Entwicklung von Stadt und Umland (NESUR) Spezifisches Ziel 17: Wirtschaftliche Aufwertung und Stabilisierung in ausgewählten Stadt-Umland-Gebieten Aktion 4.9b.17.17 („SUW-Wirtschaft“) | 58 |
| VII. Impressum | 61 |
| VIII. Anlage | 62 |

II. Allgemein

Die Einhaltung der Querschnittsziele Nachhaltige Entwicklung, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie Gleichstellung von Männern und Frauen sind bei der Erstellung und Umsetzung der Programme für die Strukturfonds 2014 – 2020 zu beachten. Artikel 8 der ESI-VO¹ verankert an zentraler Stelle das Ziel der nachhaltigen Entwicklung gemeinsam mit der Förderung des Ziels des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität und hebt damit vor allem auf die umweltbezogenen Aspekte der nachhaltigen Entwicklung ab.

Im Operationellen Programm Brandenburg² sind diesbezüglich konkrete Zielstellungen zur Erfüllung der auf EU- und nationaler Ebene festgelegten Umwelt- und Naturschutzziele verankert. Dies betrifft beispielsweise die Ziele zur Reduktion der Treibhausgasemissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz, zur Luftreinhaltung und Lärmschutz, der nachhaltigen Flächen- und Siedlungsentwicklung sowie die Ziele zur Erhöhung der Ressourceneffizienz.

Das Querschnittsziel Nachhaltige Entwicklung wird dabei Prioritätsachsenübergreifend bei der Planung, Vorbereitung und Umsetzung des Operationellen Programmes berücksichtigt. Aufgrund der engen thematischen Bezüge zur ökologischen Nachhaltigkeit liegt dabei ein besonderer Fokus auf der Umsetzung der Prioritätsachsen 3 (Verringerung der CO₂ in allen Bereichen der Wirtschaft) und 4 (Integrierte Entwicklung von städtischen und ländlichen Räumen).

Die Erreichung des QZ Nachhaltige Entwicklung hängt dabei maßgeblich von der Minderung negativer Umweltwirkungen und der Unterstützung erheblich positiver Wirkungen ab. Erheblich positive Wirkungen sollten vor allem in Bezug auf die Minderung der CO₂-Emissionen, die verbesserte Ressourceneffizienz, die Luftreinhaltung, die Reduzierung der Lärmemissionen, auf den Schutz der FFH-Arten sowie die Schutzgüter Boden und Wasser erreicht werden, da diese auch für die Durchführung der Umweltvorschriften der Gemeinschaft von erheblicher Bedeutung sind bzw. in Brandenburg eine besondere Problemlage darstellen.

Diese Zielstellungen sind mit folgenden Ergebnisindikatoren untersetzt:

Prioritätsachse 3 „Verringerung der CO₂-Emissionen in allen Bereichen der Wirtschaft“

- S8E1 Steigerung der Speicherkapazitäten für erneuerbare Energien im Land Brandenburg (MWh)
- S9E1 Senkung des Endenergieverbrauch aus fossilen Energiequellen bei Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (PJ)
- S10E1 Senkung der CO₂-Emissionen aus dem Energieverbrauch im öffentlichen Sektor (kt)

¹ VERORDNUNG (EU) Nr. 1303/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates

² <http://www.efre.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.395351.de>

- S11E1 Senkung der durchschnittlichen Klimagasemissionen pro m² Deponiefläche (t CO₂-Äquivalente)
- S13E1 Steigerung des Abdeckungsgrads von Gebietskörperschaften durch Energie- und Klimaschutzkonzepte (%)
- S13E2 Senkung der geschätzten Treibhausgasemissionen aus entwässerten Mooren in Brandenburg (t CO₂-Äquivalente)
- S14E1 Senkung des Endenergieverbrauch im Sektor Verkehr (PJ)

Prioritätsachse 4 „Integrierte Entwicklung von städtischen und ländlichen Räumen“

- S15E1 Begrenzung der durchschnittlichen jährliche Zuwachsrate an Gebäude- und Freifläche/Betriebsfläche gemessen an der gesamten Gebäude- und Freifläche/Betriebsfläche (%)
- S15E2 Verbesserung des Luftqualitätsindex für das Land Brandenburg (Gemittelte Verhältniszahlen Messwert zu Grenzwert für O₃, NO₂, SO₂, CO und Feinstaub (PM10))

Die Investitionen werden grundsätzlich unter Berücksichtigung von Nutzen-Kosten-Überlegungen auf ressourceneffiziente und nachhaltige Optionen ausgerichtet. Umweltschädliche Investitionen werden – soweit möglich – vermieden und noch verbleibende negative Umweltauswirkungen werden vermindert.

Entsprechend den jeweiligen regionalspezifischen Ansätzen in den Förderrichtlinien wird das Querschnittsziel Nachhaltigkeit bei der Entwicklung von Auswahlkriterien und -verfahren, sowie beim Monitoring und bei der Evaluierung in allen thematischen Zielen entsprechend der jeweiligen Relevanz berücksichtigt.

Weiterhin berücksichtigt wird bei der Umsetzung der Förderung das Klimaschutzpotenzial der aus den ESI-Fonds geförderten Investitionen. Der Beitrag der Investitionen aus dem EFRE zum Klimaschutz wird über eine spezielle Methodik ermittelt, die an die OECD-Rio-Marker angelehnt ist, die von der KOM entwickelt und in Artikel 1 der DVO (EG) Nr. 215/2014³ festgelegt wurde. So können die Ausgaben für den Klimaschutz im Sinne eines umfassenden „Klima-Tracking“ über alle thematischen Ziele hinweg nachvollzogen werden. Es wird angestrebt 20% der EFRE-Investitionen für Klimaschutzmaßnahmen, bzw. Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel auszugeben. Der Schwerpunkt liegt auch hier in der Prioritätsachse 3 „CO₂ Minderung in allen Bereichen der Wirtschaft“.

Begleitend zur Erarbeitung des Operationellen Programm EFRE wurde die strategische Umweltprüfung⁴ (SUP) erstellt, in der mögliche Auswirkungen auf die Umwelt untersucht und Alternativen oder Maßnahmen vorgeschlagen wurden, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verhindern, zu verringern oder auszugleichen. Maßgebliche rechtliche Basis dafür ist die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 („SUP-Richtlinie“) bzw. die kodifizierte UVP-

³ DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 215/2014 DER KOMMISSION vom 7. März 2014 zur Festlegung von Vorschriften für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds im Hinblick auf eine Methodik für die Anpassung an den Klimawandel, die Festlegung von Etappenzielen und Vorgaben im Leistungsrahmen und die Nomenklatur der Interventionskategorien für die Europäischen Struktur- und Investitionsfonds

⁴ http://www.efre.brandenburg.de/media_fast/4055/BB_EFRE_SUP_Umweltbericht.pdf

Richtlinie 2011/92/EU vom 13. Dezember 2011 sowie deren Umsetzung im „Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist“ (UVPG).

Ziel der SUP ist es, im Zuge der Erstellung des Operationellen Programmes für den EFRE ein hohes Umweltniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei dessen Ausarbeitung und Annahme einbezogen werden. Die Erarbeitung der Strategischen Umweltprüfung erfolgte durch ÖIR GmbH in Wien.

Da das Operationelle Programm einen relativ hohen Abstraktionsgrad hinsichtlich der zu fördernden Projekte aufweist, erfolgt die konkrete Prüfung möglicher Umweltwirkungen bei der Erstellung der Förderrichtlinien.

Das Ergebnis der Prüfung wird dokumentiert und es werden - soweit erforderlich - konkrete Maßnahmen auf Projektebene festgelegt.

III. Prioritätsachse 1 – Stärkung von angewandter Forschung, Entwicklung und Innovation

Das Vorhandensein einer regionalen Innovationsstrategie für eine intelligente Spezialisierung zur Mobilisierung privater Ausgaben für Forschung und Entwicklung ist Voraussetzung für den Einsatz von EFRE-Mitteln im Rahmen des Thematischen Ziel 1 „Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation. Alle Maßnahmen der Prioritätsachse 1 sind an den Zielsetzungen der Innovationsstrategie innoBBplus sowie auf das aktuelle Forschungsrahmenprogramm der EU und auf internationale Kooperation auszurichten. Gefördert werden nur Projekte, die zur Umsetzung der Innovationsstrategie beitragen und die mit den in den Masterplänen zu den Clustern fixierten Fokussierungen übereinstimmen.

Das Hauptziel der Gemeinsamen Innovationsstrategie besteht darin, die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Hauptstadtregion langfristig zu sichern, und ordnet sich dabei in die „Strategie Europa 2020“ als spezifischer Beitrag der Länder für ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum ein. Demnach ist Nachhaltigkeit einer der Maßstäbe für die Innovationspolitik, und wurde als Leitlinie „Nachhaltige Innovationen priorisieren“ in die innoBBplus aufgenommen⁵.

Die Bedeutung einer ressourceneffizienten, naturverträglichen und nachhaltigen Wirtschaft für die Länder Berlin und Brandenburg bei der Sicherung von Wachstum, Wohlstand und internationaler Wettbewerbsfähigkeit spiegelt sich auch in der Auswahl von nachhaltigkeitsrelevanten Clustern, wie z.B. Energietechnik oder Verkehr, Mobilität und Logistik, sowie nachhaltigkeitsrelevanten Querschnittsthemen wider.

Querschnittsthemen sind branchen- und sektorenübergreifende Technologien und Verfahren, die als notwendige Innovationslieferanten für mehrere Cluster/Zukunftsfelder dienen und diese wertschöpfend bedienen. Als eines der Querschnittsthemen wurden Clean Technologies in der Innovationsstrategie verankert. Hierzu zählen alle technologischen Entwicklungen, die das Thema „Nachhaltigkeit“, insbesondere Themen wie Umwelt- und Klimaverträglichkeit (bzw. -neutralität) in den Fokus stellen und den Herausforderungen des Klimawandels aktiv begegnen. So können künftig vor allem die Bereiche der Erneuerbaren Energien und Technologien zur Reduzierung der CO₂-Emissionen als Wachstumsmotoren für die Cluster Energietechnik und Verkehr, Mobilität und Logistik betrachtet werden. Auch die Bioökonomie gewinnt in diesem Zusammenhang eine immer größer werdende Bedeutung⁶.

In Zeiten global reagierender Ökosysteme werden aber auch alle anderen Innovationsfelder maßgeblich durch den Gedanken der „Clean Technologies“ beeinflusst werden, da die branchenübergreifende Herausforderung bestehen bleibt, technologische Entwicklungen und umfassenden Klimaschutz nachhaltig miteinander zu vereinen.

⁵ Senat von Berlin und Regierung von Brandenburg. Gemeinsame Innovationsstrategie der Länder Berlin und Brandenburg (innoBB). 2011. S. 6.

⁶ Zukunftsagentur Brandenburg. [Online] 2015. <http://www.innobb.de/de/Gemeinsame-Innovationsstrategie-Berlin-Brandenburg-innoBB/Querschnittsthemen>.

Für die Regionale Innovationsstrategie erfasst das Ergebnis- und Wirkungsmonitorings (EWM) für alle Cluster und das für Brandenburg wichtige Thema Regionalisierung (voraussichtlich) elf operative Ziele und 26 Indikatoren. Das EWM dient damit der Messung der Leistungsfähigkeit der Cluster und Clustermanagements, der Messung der Wirksamkeit der Tätigkeiten der Clustermanagements sowie der Messung der Nachhaltigkeit des Clusteransatzes. Anhand der Indikatoren wird der Umsetzungsstand der geplanten Maßnahmen gemessen. Ggf. können Korrekturmaßnahmen abgeleitet werden.

Insgesamt sollen in diesem Schwerpunkt 432 Mio. €, davon 346 Mio. € EFRE-Mittel eingesetzt werden.

Prüfung des Beitrags der Förderung zur ökologischen Nachhaltigkeit

1. Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Förderung der Infrastruktur für Forschung, Entwicklung und Innovation aus dem EFRE (InfraFEI) vom 20. Februar 2015

Aktion 1.1a.01.01 („InfraFEI“)

Aussagen im Umweltbericht zur Erstellung des OP 2014-2020 (S.81 ff)

Ausgehend von den Fördergegenständen wurden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zur Vorbereitung des Operationellen Programms auf Ebene der spezifischen Ziele jeweils die Inhalte der Maßnahmen und die erwarteten bzw. möglichen Umweltwirkungen untersucht. Hinsichtlich der Umweltwirkungen werden die Baumaßnahmen an Forschungseinrichtungen einer gesonderten Betrachtung unterzogen. Baumaßnahmen können sowohl positive als auch negative Wirkungen auf die Umwelt haben. Zum Beispiel können denkmalgerechte Umbaumaßnahmen an denkmalgeschützten Gebäuden positive Wirkung auf deren Erhaltungszustand haben (Schutzgut Kulturgüter), während die Neuversiegelung von Flächen im Zuge von Baumaßnahmen zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden oder zur Beeinträchtigung der Habitate von geschützten Tieren führen können.

Der Umweltbericht kommt hier zu folgender Aussage

Es sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. Um auch geringfügig negative Umweltwirkungen für sensible Gebiete und für Freiflächen zu vermeiden, sollten auf der nachgelagerten Projektebene ggf. folgende Kriterien zur Projektauswahl berücksichtigt werden:

- *Bei Gebäudesanierungen sollten gesundheitliche Aspekte vorausschauend berücksichtigt werden.*
- *Im denkmöglichen Fall des Verlustes von Lebensräumen von geschützten Arten in Gebäuden sollten Maßnahmen ergriffen werden, die dazu geeignet sind, diese negativen Wirkungen auszugleichen oder abzuschwächen. In Bezug auf die Umgestaltung von Gebäuden könnten Quartiere für FFH-Arten (z.B. Fledermäuse) integriert und neu geschaffen werden.*
- *Um mögliche negative Wirkungen auf das Schutzgut Boden zu minimieren, ist Entwicklungen auf bereits versiegelten Altstandorten und Standorten im Rahmen bestehender Bebau-*

ungspläne der Vorrang gegenüber Entwicklungen auf bisher unversiegelten Flächen zu geben.

- *Es sollte ein Förderausschluss für Maßnahmen definiert werden, die mit einer Nutzung geschützter Flächen einhergehen bzw. von denen eine deutliche Beeinträchtigung für die Artenvielfalt ausgehen.*

Auf den nachfolgenden Planungsebenen müssen im Sinne der Abschichtung – insbesondere im eher unwahrscheinlichen Falle von größeren Projekten (Technologieparks etc.) – die vorgeschriebenen Verfahren berücksichtigt werden, um Umweltwirkungen zu vermeiden (z. B. UVP im Anlagenbau, Baugenehmigungsverfahren, Umweltprüfung in der Bauleitplanung, Eingriffsregelung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, denkmalschutzrechtliches Genehmigungsverfahren)

Prüfung ob die Richtlinie einen direkten Beitrag zur ökologischen Nachhaltigkeit leisten kann

Das Ziel des Programms ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Wissenschaftseinrichtungen im Land Brandenburg durch den Ausbau des Forschungs- und Entwicklungspotenzials der Wissenschaftseinrichtungen und die Schaffung leistungsfähiger Wissenschaftsinfrastrukturen.

Gefördert werden folgende Investitionen:

- i) Baumaßnahmen für Forschung, Entwicklung und Innovation einschließlich Erstausrüstung
- ii) Geräteinvestitionen für Forschung, Entwicklung und Innovation

Im Hinblick auf die Umweltwirkungen sind beide Fördertatbestände gesondert zu betrachten.

- i. Zu den Investitionen in apparativen Infrastrukturen sind im Umweltbericht keine näheren Ausführungen gemacht. Gefördert werden hier neben den reinen Investitionsgüterausgaben lediglich Ausgaben für Installation/Inbetriebnahme und Transport. So wie im Operationellen Programm beschrieben sollen voraussichtlich 200 Maßnahmen durchgeführt werden. Maßgebliche Umweltwirkungen sind hier nicht zu erwarten.

Im Bereich der Geräteförderung ist ausschlaggebend, in welchem Kontext (Forschungsrichtung) das Gerät eingesetzt werden soll. Die Anschaffung, Transport und Aufstellung des Geräts leisten per se keine Beiträge zur Umwelt bzw. zur Green Economy (vgl. Arbeitsanweisung der VB EFRE „Berücksichtigung der Green Economy bei der Auswahl von Förderprojekten“). Durch die Nutzung der Geräte für umweltrelevante Forschung und der daraus resultierenden Entwicklung und Markteinführung neuer Produkte und/oder Verfahren sind jedoch positive Umweltwirkungen z.B. auf den Klimawandel oder im Bereich Energieeffizienz möglich.

An Universitäten bzw. Fachhochschulen sind die förderfähigen Gesamtkosten für die Geräte auf maximal 200.000 Euro bzw. 100.000 Euro begrenzt. Sollten es im Einzelfall Projekte geben bei denen umweltrechtliche Genehmigungsverfahren erforderlich sind, werden diese gesondert erfasst.

- ii. Bauliche Maßnahmen sind differenzierter zu betrachten. Im Rahmen des Operationellen Programms sollen voraussichtlich acht Projekte baulicher Infrastrukturen gefördert werden (jeweils drei an staatlichen Hochschulen und an außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie zwei an Agrarforschungseinrichtungen).

Abhängig von der Art der Baumaßnahme – Sanierung, Erweiterung oder Neubau – können auch geringfügig negative Umweltwirkungen auftreten. Mögliche negative Umweltwirkungen wären:

- Bei Gebäudesanierungen aber auch bei baulichen Erweiterungen oder Neubauten kann es zu Beeinträchtigungen von geschützten Tieren, Pflanzen oder der biologischen Vielfalt kommen. Das können z.B. Fledermäuse oder Vögel sein.
- Bei baulichen Maßnahmen wie Neubau oder Erweiterung kann es zu Neuversiegelung von Fläche kommen.
- Bei nicht denkmalgerecht durchgeführten Sanierungsarbeiten an denkmalgeschützten Forschungseinrichtungen kann der Erhaltungszustand negativ beeinträchtigt werden (Schutzgut Kulturgüter)
- Auch positive Umweltwirkungen durch denkmalgerechte Sanierung an denkmalgeschützten Gebäuden (Schutzgut Kulturgüter) sind möglich.

Darüber hinaus sind bei Gebäudesanierungen positive oder negative Einflüsse auf die menschliche Gesundheit durch Raumklima, Luftfeuchtigkeit, Lärmschutz möglich.

Im Umweltbericht (S. 82 ff.) werden diese Umweltwirkungen jedoch als nicht erheblich eingestuft, da es sich vorrangig um die Weiterentwicklung von bestehenden, tendenziell wenig flächenverbrauchenden Einrichtungen handelt. Baumaßnahmen würden daher meist in Anschluss an bestehende Bebauung erfolgen (im Regelfall vorhandene Flächennutzungspläne/vorhandene Bebauungspläne). Nach Analyse der vorgesehenen Bauprojekte ist nicht davon auszugehen, dass streng **geschützte Flächen beeinträchtigt bzw. starke Beeinträchtigungen für die Artenvielfalt von den baulichen Investitionen ausgehen, die einen Förderausschluss erforderlich machen würden.**

Festlegung von zusätzlichen Maßnahmen

Die Zuwendungsempfänger werden mit einem Merkblatt⁷ auf die Verpflichtung zur Einhaltung des Querschnittsziels nachhaltige Entwicklung hingewiesen. Baumaßnahmen an bereits versiegelten Altstandorten haben Vorrang gegenüber Entwicklungen auf bisher unversiegelten Flächen. Im Sinne der Absichtung muss für jedes Bauvorhaben im Einzelfall sichergestellt werden, dass alle gesetzlich vorgeschriebenen bau- und naturschutzrechtlichen Auflagen erfüllt sind (wie beispielsweise das Baugenehmigungsverfahren nach der BbgBO, Umweltverträglichkeitsprüfung gem. Anlage 1 UVP, Eingriffsregelung nach BNatSchG bzw. BauGB, Denkmalschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nach BbgDSchG, o.a.).
Es werden zusätzliche Umweltindikatoren festgelegt, die projektkonkret erfasst werden:

⁷ EFRE Merkblatt "Nachhaltige Entwicklung". [Online] 09/2014.
http://www.ilb.de/media/dokumente/dokumente_fuer_programme/programmuebergreifende_dokumente/efre/ILB_EFRE-MERKBLATT_Nachhaltige_Entwicklung_eu1504141408.pdf.

- Anzahl der Projekte mit umweltrechtlichen Prüf- und Genehmigungsverfahren
- Anzahl der Projekte mit denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren
- Neuversiegelung von bisher unversiegelter Fläche (m²)
- Geschätzte jährliche Einsparung an einrichtungs-/standortbezogenen CO₂-Emissionen (nur bei Sanierungen)
- Anzahl der Projekte apparativer Infrastrukturen an Forschungseinrichtungen zur Forschung im Bereich umweltrelevanter Technologien und Verfahren

2. Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg für das Programm zur Förderung von Forschung, Innovationen und Technologien (ProFIT Brandenburg)

Aktion 1.1a.02.02 („ProFIT“)

Aussagen im Umweltbericht zur Erstellung des OP 2014-2020 (S. 84 ff.)

Im Umweltbericht wurden die zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation in Unternehmen vorgesehenen Maßnahmen, die im Operationellen Programm beschrieben sind, auf ihre erwartete Umweltwirkung hin untersucht. Der Umweltbericht wurde ebenso wie die ex-ante Bewertung begleitend mit der Erarbeitung des Operationellen Programms erstellt. Da die Unterstützung innovativer Unternehmen im Rahmen des Frühphasenfonds in Entwurfsfassungen des OP dem Schwerpunkt 1 zugeordnet war, ist die Prüfung möglicher Umweltwirkungen im Umweltbericht auch an dieser Stelle verankert. Die Auswertung erfolgt jedoch beim Schwerpunkt 2, Aktion 2.3a.05.05 entsprechend der Gliederung im aktuellen OP.

Der Umweltbericht kommt zu folgender Einschätzung:

„Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Um Umweltwirkungen in sensiblen Gebieten zu vermeiden, müssen auf den nachfolgenden Planungsebenen - insbesondere bei einer etwaigen Förderung von größeren Prozessen und Anlagen im Rahmen der Innovationsförderung - die vorgeschriebenen Verfahren berücksichtigt werden (z. B. UVP im Anlagenbau, Baugenehmigungsverfahren, Umweltprüfung in der Bauleitplanung, Eingriffsregelung, FFH-Verträglichkeitsprüfung).“

Die Potenziale der Maßnahme hinsichtlich positiver Umweltwirkungen könnten durch folgende Projektauswahlkriterien aktiviert werden:

- *vorrangige Förderung von verbesserten Produktionsverfahren mit dem Ziel höherer Ressourcen- und Energieeffizienz, weniger Lärm- und Schadstoffbelastung verringerte Abwasserbelastung oder weniger CO₂-Ausstoß.“*

Prüfung, ob die Richtlinie einen direkten Beitrag zur ökologischen Nachhaltigkeit leisten kann

Ziel der Förderung ist die Erhöhung der Innovations-, dabei vor allem der Forschungs- und Entwicklungsintensität der brandenburgischen Wirtschaft unter Berücksichtigung der im Rahmen der regionalen

Innovationsstrategie des Landes Brandenburg definierten Cluster. Angestrebt werden insbesondere Kooperationen zwischen Wissenschaft und Wirtschaft und der Technologietransfer, um die wirtschaftliche Verwertung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen in Brandenburg zu verstärken und zu beschleunigen. Dabei sind internationale Kooperationen ausdrücklich eingeschlossen.

Gefördert werden Einzel- und Verbundprojekte in den verschiedenen Phasen eines Innovationsprozesses: Phase der industriellen Forschung; Phase der experimentellen Entwicklung sowie des Produktionsaufbaus und der Marktvorbereitung/Markteinführung.

Förderfähige Ausgaben sind die projektbezogenen Personalausgaben, Ausgaben für Fremdleistungen, Materialausgaben, sonstige Einzelausgaben, indirekte Ausgaben und Ausgaben für die Marktvorbereitung/Markteinführung.

Die Zuwendungen werden in Abhängigkeit von der Innovationsphase in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen und/oder zinsverbilligten Darlehen gewährt. Die Förderung durch Zuschüsse ist grundsätzlich auf insgesamt 400.000 Euro je Projekt bzw. Projektpartner begrenzt. Die Förderung durch Darlehen erfolgt bis zu 3 Millionen Euro je Projekt.

Im Umweltbericht wird eingeschätzt, dass für die Vorhaben im Hinblick auf neue und verbesserte Produkte, Dienstleistungen und/oder Produktionsverfahren mit dem Ziel höherer Ressourcen- und Energieeffizienz mit großer Wahrscheinlichkeit indirekte Verbesserungen der Umweltsituation zur Folge haben. Das können z. B. weniger Lärm und Schadstoffe sein. Als mögliche negative Wirkung auf die Umwelt wird eingeschätzt, dass die Einrichtung von Produktionsprozessen und die Errichtung von baulichen Anlagen für neue Produktionsprozesse bei der betrieblichen Innovationsförderung zu einer Verschlechterung der Umweltsituation führen können.

Konkret werden folgende Wirkungen betrachtet:

- *Mögliche Beeinträchtigung durch Lärm und Schadstoffe durch den Ausbau bzw. Erweiterung von Anlagen und Produktionen (Indikator Anzahl Menschen die mit Lärm belastet werden; Grenzwertüberschreitungen im Luftgütemessnetz)*
- *Bautätigkeit von Betrieben können zu Neuversiegelungen von Fläche führen (Indikator Siedlungs- und Verkehrsfläche)*
- *Ausbau von Anlagen und Produktionen kann zu erhöhten Treibhausgasemissionen führen*
- *Möglicher Verlust von Bodendenkmalen durch Erdarbeiten*

Diese im Umweltbericht genannten möglichen Umweltwirkungen beziehen sich auf die sogenannte Phase drei eines betrieblichen Innovationsprozesses: Produktionsaufbau, Marktvorbereitung und Markteinführung

Bei der industriellen Forschung und der experimentellen Entwicklung stehen die Forschung und der Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten zur Erarbeitung neuer, veränderter oder verbesserter Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen einschließlich der Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen im Vordergrund.

Die Phase „Produktionsaufbau; Marktvorbereitung und Markteinführung“ umfasst sowohl die abschließende, marktnahe Produktentwicklung (zum Beispiel Produktdesign und Produktgestaltung) als auch die Vorbereitung des Unternehmens auf die standardisierte Fertigung des Produktes (Serienfertigung) sowie die Überführung von neuen oder verbesserten Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen in die kommerzielle Umsetzung und die Marketing- und Vertriebstätigkeiten.

Eine Förderung in dieser Phase erfolgt mit Darlehen und ist nur als De-minimis-Beihilfe zulässig.

Anders als im Umweltbericht angenommen werden jedoch auch in dieser Phase nicht neue Betriebsstätten errichtet oder vorhandene Produktionsanlagen erweitert. Gefördert werden, so wie in den früheren Phasen, Personalkosten für Personen, die sich mit der Vorbereitung und unmittelbaren Vermarktung der neuen Produkte und Verfahren befassen. Förderfähig sind auch Ausgaben im Zusammenhang mit der direkten Vermarktung des Produktes bzw. der Verfahren. Solche Ausgaben sind beispielsweise Ausgaben für die Erstellung eines Marketingkonzeptes, Ausgaben für Produktdesign, Werbung sowie Zertifizierungen.

In Einzelfällen kann das Element des Produktionsaufbaus berücksichtigt werden. In diesem Rahmen sind allerdings nicht vorrangig investive Maßnahmen ins Anlagevermögen oder der Lageraufbau gemeint. Denkbar wäre beispielsweise eine Produktionssteuerung (eigene Personalaufwendungen und IKT Fremdleistungen). Die Phase Produktionsaufbau/Markteinführung ist zwar erheblich stärker mit der tatsächlichen Einführung neuer Produkte und Verfahren und ggf. auch der Erweiterung bestehender oder auch der Errichtung neuer Produktionsstätten verbunden. Letztendlich ist dies sogar Ziel der Förderung. Dennoch sind sowohl positive als auch negative Umweltwirkungen der Innovationstätigkeit weit überwiegend nur indirekter Art d.h. es können mittelbar Wirkungen initiiert werden.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass eine maßgebliche direkte Veränderung der Umweltsituation im Vergleich zur Nichtumsetzung in keiner der Phasen des Innovationsprozesses zu erwarten ist, wohl aber ein mittelbarer positiver Einfluss, sobald Ergebnisse des Innovationsprozesses in die Praxis umgesetzt werden. Dies ist z.B. bei Forschungslinien und Produktentwicklungen aus dem Bereich der Clean Technologies gegeben, aber auch andere FuE, die auf eine höhere Energie- oder Ressourceneffizienz bei Produktion und Anwendung abzielen, haben mittelbar einen positiven Effekt auf die Umweltschutzgüter. Diese Wirkungen können im Rahmen von Ex-post-Evaluierungen untersucht werden.

In den Projektauswahlkriterien ist beschrieben, dass die Projekte nicht gegen eine ökologisch nachhaltige Entwicklung verstoßen dürfen. Förderprojekte, die dem Bereich der „Green Economy“ zugeordnet werden können, sind ausdrücklich erwünscht.

Festlegung von zusätzlichen Maßnahmen

Die Begünstigten werden mit einem Merkblatt⁸ auf die Verpflichtung zur Einhaltung des Querschnittsziels nachhaltige Entwicklung hingewiesen.

⁸ https://www.ilb.de/media/dokumente/dokumente_fuer_programme/programmuebergreifende_dokumente/efre/ILB_EFRE-MERKBLATT_Nachhaltige_Entwicklung_eu1504141408.pdf

Bei der Festlegung der Codes für die Interventionsbereiche werden Projekte mit Schwerpunkt auf der CO₂ -armen Wirtschaft und der Verstärkung der Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel gesondert geschlüsselt (Code 065).

Es wird der Indikator 'Anzahl der geförderten Projekte im Bereich Umwelttechnologien' erfasst.

Als Pilotprojekt der vergangenen Förderperiode wird in der ProFIT-Richtlinie eine sogenannte Nachhaltigkeitsbewertung aller Projektanträge vorgenommen. Der von den Zuwendungsempfängern auszufüllende Fragebogen ermöglicht eine Einschätzung, wie sehr die beantragten Projekte a priori festgelegten Zielen der ökologischen (Ressourceneffizienz, Umweltschutz) und sozialen Nachhaltigkeit (Vereinbarkeit Familie und Beruf, Gleichstellung) entsprechen. Im Falle einer Anträge Konkurrenz um vorhandene Fördermittel kann das Ergebnis dieser Bewertung neben anderen Kriterien zur Projektauswahl herangezogen werden.

3. Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK) zur Förderung der „Stärkung der technologischen und anwendungsnahen Forschung an Wissenschaftseinrichtungen im Land Brandenburg“ (StaF-Richtlinie) vom 6. März 2015

Aktion 1.1b.03.03 („StaF“)

Aussagen im Umweltbericht zur Erstellung des OP 2014-2020 (S. 88 f.)

In Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) zur Vorbereitung des Operationellen Programms für den EFRE 2014-2020 wurden auf Ebene der spezifischen Ziele jeweils die Inhalte der Maßnahmen und die erwarteten Umweltwirkungen untersucht.

Bezogen auf das spezifische Ziel 3 „Clusterorientierte Stärkung der technologischen und anwendungsnahen Forschung an Forschungseinrichtungen“ kommt der Umweltbericht zu folgender Einschätzung.

Die Umsetzung der Maßnahme verursacht auf Basis des derzeitigen Informationsstandes keine maßgebliche Veränderung der Umweltsituation im Vergleich zur Nichtumsetzung.

Prüfung ob die Richtlinie einen direkten Beitrag zur ökologischen Nachhaltigkeit leisten kann

Gefördert werden Ausgaben für Personalkosten, für projektbezogene Materialausgaben, für die projektbezogene Nutzung von Anlagen und Geräten (ohne Leasing/Mietkauf), für projektbezogene Fremdleistungen und ggf. für projektbezogene Anlagen und Geräte soweit diese unbedingt erforderlich sind. Eine direkte Umweltwirkung der Projekte ist nicht gegeben.

In den Projektauswahlkriterien ist u.a. beschreiben, dass die Projektergebnisse nach Möglichkeit auch zur Verbesserung der Umweltsituation beitragen sollen. Sie dürfen nicht gegen eine ökologisch nachhaltige Entwicklung verstoßen. Ökoinnovationen und die Förderung einer „Green Economy“ sollen berücksichtigt werden. Dies umfasst auch anwendungsorientierte Forschung zur Optimierung „grüner“ Infrastrukturen.

Festlegung von zusätzlichen Maßnahmen

Die Begünstigten werden mit dem „EFRE-Merkblatt Nachhaltige Entwicklung“ auf die Verpflichtung zur Einhaltung des Querschnittsziels nachhaltige Entwicklung hingewiesen.

Bei der Festlegung der Codes für die Interventionsbereiche werden Projekte mit Schwerpunkt auf der CO₂ -armen Wirtschaft und der Verstärkung der Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel gesondert geschlüsselt (Code 065)

Als Indikator werden die Forschungsprojekte im Bereich der Umwelttechnologien erfasst.

4. Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten zur Förderung des wirtschaftsbezogenen Wissens- und Technologietransfers und von Maßnahmen des Clustermanagements vom 15. September 2014

Aktion 1.1b.04.04 („WTT und Clustermanagement“)

Aussagen im Umweltbericht zur Erstellung des OP 2014-2020 (S.89 f.)

In der SUP (spezifisches Ziel 4: Stärkung der Innovationsfähigkeit der brandenburgischen Unternehmen durch die Verbesserung ihrer Vernetzung mit Clusterakteuren sowie durch Verbesserung des wirtschaftsbezogenen Wissens- und Technologietransfers; Punkt 4.2.2.3.; S.68) wird der Inhalt der Maßnahme und die erwarteten Umweltwirkungen untersucht.

In der Beurteilung der Umweltwirkungen kommt der Umweltbericht zu folgende Einschätzung:

Durch die Förderung selbst können höchstens marginale Umweltwirkungen – wie vermehrte Reisetätigkeit der handelnden Akteure – verursacht werden. Die Umsetzung der Maßnahme verursacht daher voraussichtlich keine maßgebliche Veränderung der Umweltsituation im Vergleich zur Nichtumsetzung.

Prüfung ob die Richtlinie einen direkten Beitrag zur ökologischen Nachhaltigkeit leisten kann

Der wirtschaftsbezogene Transfer von Wissen und Know-how soll

- i. durch die Förderung des Managements innerhalb der bestehenden Cluster forciert und im Rahmen des OP EFRE unterstützt werden. Dies soll zu einer Erhöhung der Zahl von Verbundprojekten und Ausweitung von Themen und beteiligten Akteuren sowie auch zur cluster- und Regionen übergreifenden bzw. internationalen Vernetzung beitragen. Akteure aus allen Bereichen (Wissenschaft, Unternehmen, Intermediäre) sowie aus unterschiedlichen Branchen und Fachrichtungen werden zusammengebracht, der Technologietransfer intensiviert und durch die Initiierung von Innovationsprozessen die Innovationsfähigkeit und internationale Wettbewerbsfähigkeit v.a. von KMU gestärkt. Mit dem Förderprogramm werden landesweite Projekte für Management, Weiterentwicklung und Strategieimplementierung von Clusterstrukturen unterstützt.
- ii. darüber hinaus den Wissens- und Technologietransfer zwischen Forschungseinrichtungen und kleinen und mittleren Unternehmen in Brandenburg unterstützen und
- iii. in Einzelfällen über nicht abschließend zu benennende "sonstige Vorhaben" der Wissens- und Technologietransfer optimiert werden.

Gefördert werden Personalausgaben, Qualifizierungsmaßnahmen, Sachausgaben (z.B. für Kommunikationsmaßnahmen); Investitionsausgaben für projektbezogene Geräte und indirekte Projektausgaben.

Ein direkter Umweltbezug ist nicht gegeben.

In den vom Begleitausschuss beschlossenen Projektauswahlkriterien ist u.a. beschrieben, dass die beantragten Maßnahmen nicht gegen eine ökologische nachhaltige Entwicklung verstoßen dürfen und,

dass Förderprojekte, die dem Bereich Green Economy zugeordnet werden, ausdrücklich erwünscht sind.

Diese Auswahlkriterien für das Clustermanagement bzw. die Transferstellen beziehen sich eher auf deren Wirksamkeit.

Festlegung von zusätzlichen Maßnahmen

Besondere Auswahlkriterien oder Begleitmaßnahmen auf Projektebene werden nicht festgelegt.

Die Begünstigten werden mit dem „EFRE-Merkblatt Nachhaltige Entwicklung“ auf die Verpflichtung zur Einhaltung des Querschnittsziels Nachhaltige Entwicklung hingewiesen. Das gilt insbesondere für die Arbeit innerhalb der geförderten Projekte.

IV. Prioritätsachse 2 – Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen

Die brandenburgische Wirtschaft ist stark von kleinen und mittleren Unternehmen geprägt. Der brandenburgische Mittelstand hat einen Anteil von 78 Prozent an der Gesamtzahl der Beschäftigten. In Ostdeutschland beträgt dieser Anteil nur rd. 74 Prozent, im Bundesdurchschnitt sind es sogar nur rd. 68 Prozent. Aufgrund der geringen Größe verfügen die KMU oftmals nur über geringe personelle und finanzielle Ressourcen. Sie haben wenige Möglichkeiten aus sich heraus Wachstumspotential, z.B. Produkt- und Prozessinnovationen, zu erschließen oder stärker in Internationalisierungsprozesse einzutreten.

Diesen strukturell bedingten Herausforderungen begegnet das Operationelle Programm EFRE mit gezielter, bedarfsgerechter und aufeinander aufbauender Förderung mit der die KMU in den unterschiedlichen Entwicklungsphase bei der Umsetzung von Innovations- und Wachstumsprozessen zielgerichtet und kontinuierlich unterstützt werden.

In dieser Prioritätsachse werden drei spezifische Ziele verfolgt:

- Unterstützung von Existenzgründungen und innovativer junger Unternehmen (SZ 5)
- Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der KMU durch Markterschließungsaktivitäten (SZ 6)
- Ausbau der Wachstums- und Innovationskapazitäten der brandenburgischen KMU (SZ 7)

Für die Maßnahmen in der Prioritätsachse 2 stehen insgesamt 179 Mio. € EFRE-Mittel zur Verfügung.

Der finanzielle Schwerpunkt liegt dabei auf der Einrichtung von Finanzierungsinstrumenten für Beteiligungen und für Darlehen. Unterstützt werden sollen:

- KU und KMU im Frühphasenbereich (Seed- und Start-Up-Phase) sowie in der Wachstumsphase und
- KMU in den unterschiedlichen Stadien ihrer Produktentwicklung und unterschiedlichen Lebenszyklusphasen

Zum Zeitpunkt der OP-Erstellung war geplant, dass diese Maßnahmen durch die Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) aus nationalen Mitteln ergänzt werden. Im Rahmen der GRW-Förderung werden gewerbliche Investitionen und Investitionen in die kommunale wirtschaftsnahe Infrastruktur unterstützt. Nicht-investive Maßnahmen der gewerblichen Wirtschaft, wie Beratungsleistungen externer Sachverständiger oder Schulungsmaßnahmen von Mitarbeitern, können in engem, klar definiertem Rahmen ebenfalls unterstützt werden. Sie sind auf kleine und mittlere Unternehmen begrenzt.

Die GRW-Förderung ist auf ausgewählte, strukturschwache Regionen beschränkt. Ziel ist es, im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe über die Stärkung der regionalen Investitionstätigkeit dauerhaft wettbewerbsfähige Arbeitsplätze in der Region zu schaffen.

Stand August 2016 wird die GRW-Förderung ohne eine EFRE-Kofinanzierung umgesetzt und die freien Mittel in Prioritätsachse 2 bei der nächsten OP-Änderung umgeschichtet.

Prüfung des Beitrags der Förderung zur ökologischen Nachhaltigkeit

1. Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Förderung von Neugründungen und Übernahmen innovativer Unternehmen im Land Brandenburg (Gründung innovativ) vom 17.März 2015

Aktion 2.3a.05.05 („Innovative Gründungen“)

Aussagen im Umweltbericht zur Erstellung des OP 2014-2020 (S.92 ff.)

Ausgehend von den Fördergegenständen wurden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zur Vorbereitung des Operationellen Programms auf Ebene der spezifischen Ziele jeweils die Inhalte der Maßnahmen und die erwarteten bzw. möglichen Umweltwirkungen untersucht. Der Umweltbericht kommt dabei zu der Einschätzung, dass die Einrichtung von Produktionsprozessen und die Errichtung von baulichen Anlagen zu einer Verschlechterung der Umweltsituation führen können.

Der Ausbau von Anlagen und Produktionen kann zu Belastungen durch Lärm und Schadstoffe führen, es kann zu erhöhten Abwasserbelastungen und/oder zu erhöhten Treibhausgasemissionen kommen. Durch die Bautätigkeit von Betrieben kann es zur Neuversiegelung von Flächen und/oder zum Verlust von Bodendenkmalen kommen.

Insgesamt kommt der Umweltbericht zu folgender Aussage:

„Es sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. Um auch geringfügige Umweltwirkungen zu vermeiden, könnten bei der Projektauswahl ggf. folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- *Um eine Zunahme der Lärmimmissionen zu minimieren, sind gegebenenfalls bauliche Lärmschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Minimierung des Umgebungslärms zu prüfen.*
- *Um Überschreitungen der Luftgüterichtwerte zu vermeiden, könnten vorrangig emissionsarme Projekte gefördert werden.*
- *Um mögliche negative Wirkungen auf das Schutzgut Boden zu minimieren, ist bei Neubauten Entwicklungen auf bereits versiegelten Altstandorten und Standorten im Rahmen bestehender Bebauungspläne der Vorrang gegenüber Entwicklungen auf bisher unversiegelten Flächen zu geben.*
- *Es sollte ein Förderausschluss für Maßnahmen definiert werden, die mit einer Nutzung geschützter Flächen einhergehen bzw. von denen Beeinträchtigungen für die Artenvielfalt ausgehen.*
- *Um eine Belastung der Gewässerkörper zu vermeiden, sollten Investitionen, die mit Schadstoffeinträgen einhergehen, nicht gefördert werden. Insbesondere Gewässer mit nicht zufriedenstellendem Zustand sollten nicht weiter belastet werden.*
- *Um das Schutzgut Klima möglichst nicht zu belasten, sollte auch angesichts der Klima- und Energieziele des Programms ein Fokus auf CO₂-arme Unternehmen gelegt werden.*

- *Um negative Wirkungen auf Erhaltungszustand der Baudenkmäler zu verhindern, müssen etwaige bauliche Sanierungsmaßnahmen den denkmalschutzrechtlichen Anforderungen genügen.*

Auf den nachfolgenden Planungsebenen müssen im Sinne der Absichtung die vorgeschriebenen Prüfverfahren berücksichtigt werden, um auch geringfügige Umweltwirkungen zu vermeiden (z. B. verpflichtende UVP im Anlagenbau, Umweltprüfung in der Bauleitplanung, Eingriffsregelung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, natur- bzw. denkmalschutzrechtliche Genehmigungsverfahren)“

Prüfung ob die Richtlinie einen direkten Beitrag zur ökologischen Nachhaltigkeit leisten kann

Das Ziel des Programms ist die finanzielle Förderung von Gründerinnen und Gründern mit innovativen Unternehmensideen und die Förderung des Wachstums innovativer Unternehmen in den ersten drei Jahren nach Gründung oder Übernahme eines Unternehmens.

Mit dem Förderprogramm werden investive und nicht-investive Maßnahmen gefördert, die der Erhaltung, der Erweiterung oder der Übernahme eines innovativ ausgerichteten Unternehmens dienen. Dies sind:

- investive Maßnahmen wie Anschaffungs- und Herstellungskosten für Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens wie zum Beispiel: Maschinen, Anlagen und immaterielle sowie gebrauchte Wirtschaftsgüter
- nicht-investive Maßnahmen wie technische Beratungs- und Entwicklungsleistungen, Ausgaben für den Erwerb von Lizenzen
- Personalausgaben für neue Arbeitsplätze bis zu einem Betrag von 50.000 Euro pro Person und Jahr

Die Zuschüsse können zwischen 25.000 EUR und 100.000 EUR betragen. Der Fördersatz liegt bei max. 75%

Die Förderung dient der Unterstützung klein- und mittelständischer Unternehmen oder Freiberuflern beim Start in die Selbstständigkeit. Neben Personalausgaben, Beratungsleistungen, Lizenzen oder ähnlichem können auch investive Maßnahmen wie z.B. Laboreinrichtungen oder hochwertige Geräte gefördert werden.

Die im Umweltbericht genannten möglichen negativen Umweltwirkungen durch Lärmemissionen, Schadstoffemissionen oder Inanspruchnahme von unversiegelter Fläche sind kaum zu befürchten. Im Einzelfall könnten, abhängig von der Art der Projekte, geringfügig negative Wirkungen nicht ausgeschlossen werden.

In den Projektauswahlkriterien ist beschrieben, dass die beantragten Maßnahmen nicht gegen eine ökologisch nachhaltige Entwicklung verstoßen dürfen und dass Projekte im Bereich „Green Economy“ ausdrücklich erwünscht sind.

Festlegung von zusätzlichen Maßnahmen

Die Zuwendungsempfänger werden mit einem Merkblatt⁹ auf die Verpflichtung zur Einhaltung des Querschnittsziels nachhaltige Entwicklung hingewiesen.

Es wird ein zusätzlicher Indikator „Anzahl der unterstützten Neugründungen und Übernahmen im Bereich der Umwelttechnologien“ aufgenommen.

2. Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung der Internationalisierung von KMU durch Markterschließung im Ausland und der Teilnahme an Messen im In- und Ausland (M2), Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg vom 24. April 2015

Aktion 2.3b.06.06 („M2“)

Aussagen im Umweltbericht zur Erstellung des OP 2014-2020 (S. 95 ff.)

Im Umweltbericht wurden die im Operationellen Programm beschriebenen Maßnahmen und Fördergegenstände sowie der beabsichtigte Kreis der Zuwendungsempfänger auf ihre erwartete Umweltwirkung hin untersucht. Der Umweltbericht kommt zu folgender Einschätzung:

Beurteilung der Umweltwirkungen

Durch die Förderung selbst werden nur „Soft-Maßnahmen“ gefördert und keine Umweltwirkungen verursacht. Die Umsetzung der Maßnahme verursacht keine maßgebliche Veränderung der Umweltsituation im Vergleich zur Nichtumsetzung.

Prüfung ob die Richtlinie einen direkten Beitrag zur ökologischen Nachhaltigkeit leisten kann

Die M2-Richtlinie richtet sich an KMU und soll diese bei der internationalen Markterschließung unterstützen. Dafür stehen folgende Fördergegenstände zur Verfügung:

- **Marktanpassungsförderung:** Gefördert werden Beratung und innovationsunterstützende Dienstleistungen zur Zertifizierung und Anpassung von Produkten an ausländische Märkte.
- **Markterschließungsförderung:** Gefördert werden Maßnahmen zur Markterschließung im Ausland, zur Vorbereitung des Marktauftritts auf einem ausländischen Markt und allgemeine Markterschließungsstrategien für das Ausland wie z.B. die Beratung/Erstellung produktspezifischer Marktanalysen, Erstellung und Beratung zur Umsetzung von Markterschließungskonzepten, Erstellung fremdsprachiger Angebote und spezifischer Übersetzungen.

⁹ EFRE-Merkblatt „Nachhaltige Entwicklung“

http://www.ilb.de/media/dokumente/dokumente_fuer_programme/programmuebergreifende_dokumente/efre/ILB_EFRE-MERKBLATT_Nachhaltige_Entwicklung_eu1504141408.pdf

- Markterschließungsassistent: Gefördert wird die Einstellung eines fachspezifisch qualifizierten Markterschließungsassistenten in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Unterstützung der Internationalisierungsbemühungen und zur Durchführung von Markterschließungsmaßnahmen im Ausland nach Maßgabe der Nummer 2.2 Buchstabe a) und b).
- Messförderung: Gefördert werden Teilnahmen an internationalen Messen und Ausstellungen im In- und Ausland mit fachspezifischer Ausrichtung, sofern diese im AUMA-Katalog aufgeführt werden, als Einzel- oder Gemeinschaftsteilnahmen. Gefördert wird auch die Teilnahme an regionalen und überregionalen Messen im Land Brandenburg, soweit diese im aktuellen gemeinsamen Messeplan der Länder und Brandenburg ausgewiesen sind.
- Marktzugangprojekte: Gefördert werden zielland- beziehungsweise branchenorientierte Marktzugangprojekte, die einen strategischen Charakter haben und insbesondere folgende Bestandteile enthalten sollten:
 - Durchführung von Schulungs- und Informationsveranstaltungen zu ziellandspezifischen Themen,
 - Erarbeitung ziellandspezifischer Marktanalysen,
 - Durchführung von Unternehmertreffen im Zielland und/oder Ausgangsland,
 - Maßnahmen der Nachbereitung und zur Sicherung des Erfolges.

Beim Großteil der vorgestellten Maßnahmen sind keine erheblichen Umwelteinwirkungen zu erwarten. Allerdings kann die vermehrte Reisetätigkeit im Rahmen von Marktzugangprojekten und Messeteilnahmen zu nicht unerheblichen CO₂-Emissionen führen, insbesondere wenn Flugreisen durchgeführt werden.

Festlegung von zusätzlichen Maßnahmen

Die Zuwendungsempfänger werden mit einem Merkblatt auf die Verpflichtung zur Einhaltung des Querschnittsziels nachhaltige Entwicklung hingewiesen.

Zusätzlich erhalten die ZWE ein Merkblatt, welches über die CO₂ –Belastung durch Flugreisen aufklärt und auf die Möglichkeit hinweist, auf freiwilliger Basis eine CO₂-Kompensation z.B. an die Organisation „atmosfair“ oder andere zu leisten, welche durch Investitionen in Klimaschutzprojekte die berechneten Emissionen an anderer Stelle einsparen hilft.

3. Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg zur Förderung von Gemeinschaftsprojekten wirtschaftsnaher Institutionen zur Markterschließung im gesamtwirtschaftlichen Interesse des Landes Brandenburg (Markterschließungsrichtlinie), (Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg vom 10.12.2014)

Aktion 2.3b.06.07 („Markterschließungsrichtlinie“)

Aussagen im Umweltbericht zur Erstellung des OP 2014-2020

Wird zusammen mit der M2-Richtlinie (2.3b.06.06) bewertet. Demnach treten keine maßgeblichen Umweltwirkungen auf (siehe oben).

Prüfung ob die Richtlinie einen direkten Beitrag zur ökologischen Nachhaltigkeit leisten kann

Gefördert werden:

- Gemeinschaftsprojekte und Brancheninformationsstände auf internationalen Messen und Ausstellungen im In- und Ausland
- Begleitmaßnahmen zur Unterstützung von Markterschließungsinitiativen brandenburgischer kleiner und mittlerer Unternehmen
- Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Kontakt- und Kooperationsbörsen im In- und Ausland
- Workshops und Informationsveranstaltungen im In- und Ausland zur Motivation und Unterstützung von internationalen Markterschließungsinitiativen brandenburgischer kleiner und mittlerer Unternehmen

Zuwendungsempfänger sind wirtschaftsnah - nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete und nicht am gewöhnlichen Wirtschaftsleben teilnehmende - Institutionen, Verbände oder Branchennetzwerke.

Dabei werden vor allem immaterielle Kosten gefördert, wie z.B. Reiseausgaben, Standmiete, Raummiete, Dolmetscherleistungen, Beratungs- und Personalleistungen, etc. Erhebliche direkte Umwelteinwirkungen sind nicht zu erwarten.

Festlegung von zusätzlichen Maßnahmen

Die Zuwendungsempfänger werden mit einem Merkblatt¹ auf die Verpflichtung zur Einhaltung des Querschnittsziels nachhaltige Entwicklung hingewiesen.

4. Finanzierungsinstrumente: Frühphasen und Wachstumsfonds, Brandenburg-Kredit Mezzanine II, Mikrokredit Brandenburg

Aktion 2.3d.07.09. Frühphasen- und Wachstumsfonds

Aktion 2.3d.07.10 Brandenburg-Kredit Mezzanine II

Aktion 2.3d.07.11 Mikrokredit Brandenburg

Aussagen im Umweltbericht zur Erstellung des OP 2014-2020 (S.97 ff.)

Im Umweltbericht werden sämtliche Finanzierungsinstrumente und die GRW Förderung unter einem Kapitel abgehandelt. Anders als in der endgültigen OP Version war im Entwurf des OPs, der dem Umweltbericht zugrunde liegt auch noch eine EFRE-Förderung der GRW-I, also wirtschaftsnaher und touristischer Infrastruktur vorgesehen. Diese hätte voraussichtlich erhebliche Umwelteffekte gehabt, und schlägt sich dementsprechend auch in der ursprünglichen Bewertung im Umweltbericht nieder. Die folgenden Angaben sind daher auch nur bedingt repräsentativ für das vorliegende OP EFRE.

Durch Darlehen und Zuschüsse selbst werden keine direkten Umweltwirkungen verursacht. Bei Investitionen in Produktionsbetriebe sowie in touristische Infrastrukturen sind theoretisch negative und positive indirekte Wirkungen auf alle Schutzgüter denkbar. Neue Maschinen, Ausrüstungen und neueste technische Standards bei Produktionen und Verfahren können Verbesserungen der Umweltsituation im Vergleich zur Nullvariante zur Folge haben. [...] Andererseits können die Erweiterung von Produktionsprozessen und baulichen Anlagen sowie die Neuerschließungen von unversiegelten Flächen sowie Investitionen in die touristische Infrastruktur, die ohne Förderung nicht möglich gewesen wären, auch zu Verschlechterungen der Umweltsituation führen. [...]

Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltwirkungen

Die Erheblichkeit der positiven Umweltwirkungen ist von den modernisierten Produktionsprozessen abhängig und kann daher auf Programmebene nicht verallgemeinernd beurteilt werden. Die Wirkung auf immissionssensible Schutzgüter (Menschen, Gesundheit des Menschen, Luft, Wasser, Klima) ist durch die Ausrichtung auf KMU tendenziell als nicht erheblich einzustufen.

Die Erheblichkeit bei den Wirkungen von wirtschaftsnaher Infrastruktur auf flächenbezogene Schutzgüter (Boden, Landschaft) kann erheblich sein. Dies hängt von der Größe und der Sensibilität des konkreten Standortes ab.[...]

Um erhebliche negative Umweltwirkungen zu vermeiden, müssen die spezifischen Leitsätze zur Auswahl von Förderprojekten des OP EFRE konsequent umgesetzt werden und gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden. [...]

Auf den nachfolgenden Planungsebenen müssen im Sinne der Abschichtung die vorgeschriebenen Prüfverfahren durchgeführt werden (z. B. verpflichtende UVP im Anlagenbau, Umweltprüfung in der Bauleitplanung, Eingriffsregelung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, natur- bzw. denkmalschutzrechtliche Genehmigungsverfahren).

Dabei sind Kriterien der Projektauswahl bzw. Ausgleichsmaßnahmen zu prüfen, die dazu geeignet sind

etwaige Wirkungen auszugleichen und so zu einer Verbesserung der Situation beitragen:

Um eine Zunahme der Lärmimmissionen zu minimieren, sind gegebenenfalls bauliche Lärmschutzmaßnahmen und Maßnahmen zur Minimierung des Umgebungslärms zu prüfen. Die Zahl der Betroffenen könnte bei der Fördergabe als Kriterium herangezogen werden. Die Vorgaben nach BImSchG, BIm-SchV und die TA Lärm sind einzuhalten.

Um Überschreitungen der Luftgüterichtwerte zu vermeiden, könnten vorrangig emissionsarme Projekte gefördert werden.

Um mögliche negative Wirkungen auf das Schutzgut Boden zu minimieren, ist baulichen Entwicklungen auf bereits versiegelten Altstandorten und Standorten im Rahmen bestehender Bebauungspläne der Vorrang gegenüber Entwicklungen auf bisher unversiegelten Flächen zu geben.

Um eine Belastung der Gewässerkörper zu vermeiden, sollten Investitionen, die mit Schadstoffeinträgen einhergehen, nicht gefördert werden. Insbesondere Gewässer mit nicht zufriedenstellendem Zustand sollten nicht weiter belastet werden.

Um das Schutzgut Klima möglichst nicht zu belasten, sollte auch angesichts der Klima- und Energieziele des Programms ein Fokus auf CO₂-arme Unternehmen gelegt werden.

Um negative Wirkungen auf Erhaltungszustand der Baudenkmäler zu verhindern, müssen etwaige bauliche Sanierungsmaßnahmen den denkmalschutzrechtlichen Anforderungen genügen.

Um eine fortschreitende Zerschneidung der Landschaft zu verhindern, sollte die innere Entwicklung von Siedlungs- bzw. Betriebsgebieten forciert werden. Ein mögliches Instrument wäre dabei z. B. ein Monitoring von unbebauten bzw. zur Verdichtung geeigneten Immobilienstandorten und Gewerbeflächen.

Prüfung ob die Richtlinie einen direkten Beitrag zur ökologischen Nachhaltigkeit leisten kann

Die Prüfung muss differenziert nach betrachtetem Finanzinstrument erfolgen. Zunächst einmal sind durch den Wegfall der EFRE-kofinanzierten GRW-Förderung umfangreiche Erweiterungsinvestitionen und Herstellung von Gewerbeflächen, Zuwegungen etc. erhebliche Einflüsse auf die Schutzgüter Boden (Versiegelung) und Luft/Wasser (Emissionen) bzw. Umwelt (Klimagase) nicht mehr zu erwarten. Die verbliebenen Finanzierungsinstrumente unterscheiden sich neben der Art des Kapitals (Beteiligungen und Darlehen) vor allem in ihrer Zielgruppe und der Unternehmensphase in der der Fonds aktiv wird.

Der Frühphasen- und Wachstumsfonds verfolgt das Ziel der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Die KMU sollen befähigt werden, sich am Wachstum der regionalen, nationalen und internationalen Märkte sowie am Innovationsprozess zu beteiligen. Die Unterstützung des Frühphasen- und Wachstumsfonds erfolgt durch die Übernahme von Beteiligungen und beteiligungsähnlichen Investitionen (wie offene und/oder stille Beteiligungen, Nachrangdarlehen) an Kapitalgesellschaften zur Stärkung bzw. Sicherung der Eigenkapitalbasis. Finanzierungsanlässe sind Innovation, Technologieentwicklung, Produktentwicklung, Markteinführung sowie Unternehmenswachstum. Zielunternehmen sind KMU in unterschiedlichen Lebenszyklusphasen wie Früh- (Gründungs- und Startphase) oder Expansionsphase (Wachstums- und Erweiterungsphase). Die Unterstützung des

Frühphasen- und Wachstumsfonds in Investitionen kann sowohl Sachanlagen und immaterielle Anlagegüter als auch Betriebskapital umfassen.

Der Brandenburg-Kredit Mezzanine II vergibt Nachrangdarlehen an Unternehmen in allen Branchen für die Entwicklung oder die Erweiterung ihrer Geschäftstätigkeit. Ziel ist die wirtschaftliche Eigenkapitalbasis dieser Unternehmen zu stärken und deren Bonität zu verbessern. Der Zugang zum Kapitalmarkt für künftige Vorhaben soll diesen Unternehmen damit erleichtert werden. Das Nachrangdarlehen kann für Investitionen sowohl in Sachanlagen und immaterielle Anlagegüter als auch Betriebskapital eingesetzt werden. Die Unterstützung kann ferner die Kosten für die Übertragung von Eigentumsrechten an Unternehmen umfassen, sofern die Übertragung zwischen unabhängigen Investoren erfolgt.

Beim Mikrokredit Brandenburg erhalten KMU und natürliche Personen, bei denen die Gründung nicht länger als 10 Jahre zurückliegt, bzw. Unternehmens- und Betriebsnachfolger ein verzinsliches Darlehen von mindestens 2.000 EUR bis 25.000 EUR pro Vorhaben zur Finanzierung von betrieblich bedingten Investitionen und Betriebsmitteln.

Eine Prognose inwieweit durch die Förderung negative wie positive Umweltwirkungen eintreten, kann auf Richtlinienebene nicht getroffen werden, da in jedem einzelnen Beteiligungsfall oder Darlehensfall das zur Verfügung gestellte Kapital anders genutzt wird. Ähnlich wie bei der Gründungsförderung wird bei jungen Unternehmen der Finanzierungsaspekt bzw. die Stärkung der Eigenkapitalbasis sowie FuEul im Vordergrund stehen und somit relativ geringe Umweltwirkungen zu erwarten sein. Bei Erweiterungsinvestitionen in der Wachstumsphase kann es hingegen durch investive Maßnahmen, z.B. durch Betriebserweiterungen zu Versiegelungen oder zusätzlichen Emissionen kommen. Wie im Umweltbericht dargelegt kann eine Investition in den Kapitalstock eines Unternehmens aber auch zur Modernisierung der technischen Anlagen und Effizienzgewinnen bei technischen Abläufen führen, die wiederum über verringerte Emissionen bzw. höhere Ressourceneffizienz negative Umweltwirkungen reduzieren helfen.

Festlegung von zusätzlichen Maßnahmen

Durch die Entfernung der Richtlinien GRW-G und GRW-I aus dem Förderportfolio sind aus Sicht der VB EFRE keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Förderung aus den Finanzierungsinstrumenten zu erwarten. Sollten mithilfe der bereitgestellten Finanzmittel Erweiterungsinvestitionen oder andere investive Maßnahmen durch die Zuwendungsempfänger umgesetzt werden, würden die abgestuften Verfahren der Bauleitplanung, FFH-Eingriffsregelung, Immissionsgesetzgebung etc. zum Tragen kommen. Eine Vorauswahl von Projekten anhand von Projektauswahlkriterien hinsichtlich der Nachhaltigkeit ist nicht möglich und auch nicht sinnvoll, da den Endbegünstigten keine Vorgaben gemacht werden, wozu die erhaltenen Fördermittel zu verwenden sind, sofern sie die sonstigen Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen. Diese Entscheidung unterliegt der unternehmerischen Freiheit der Endbegünstigten. Als Zuwendungsempfänger tritt die zwischengeschaltete Stelle auf, die die Fondsmittel verwaltet. Diese wiederum bestätigt gegenüber der VB EFRE die Endbegünstigten auf Nachhaltigkeitsbelange hinzuweisen.

Die Endbegünstigten werden mit einem gesonderten Merkblatt für Finanzierungsinstrumente durch die zwischengeschaltete Stelle auf die Verpflichtung zur Einhaltung des Querschnittsziels nachhaltige Entwicklung hingewiesen.

Es wird ein Indikator „Zahl der geförderten Unternehmen mit umweltrelevanten Technologien und Verfahren“ erhoben.

V. Prioritätsachse 3 – Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO₂-Emissionen in allen Branchen der Wirtschaft

Die von der Europäischen Kommission ausgearbeitete Strategie Europa 2020 stellt die Bedeutung des Umbaus der Wirtschafts- und Energiesysteme hin zu höherer Energieeffizienz und damit einer besseren CO₂-Bilanz heraus. Demnach sollen bis 2020 gegenüber 1990 die Treibhausgasemissionen um 20 % reduziert, die Energieeffizienz um 20 % erhöht und der Anteil der Erneuerbaren Energien am Bruttoenergieverbrauch um 20 % gesteigert werden. Insbesondere für die deutschen Regionen sehen die EU-Kommissionsdienststellen einen prioritären Maßnahmeschwerpunkt für die EFRE-Förderung¹⁰ im Bereich der Energiewende und eine Reduktion der CO₂-Emissionen. Dem wird dadurch zusätzliches Gewicht verliehen, dass gem. Art. 4 Abs. 1 Buchst. B Ziffer ii der Verordnung EU 1301/2013 15 % der auf nationaler Ebene verfügbaren EFRE Mittel dem Thematischen Ziel 4 gem. Artikel 9 Absatz 1 Nummer 4 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zuzuweisen sind, d.h. der „Förderung der Bestrebungen zur Verringerung der CO₂ - Emissionen in allen Branchen der Wirtschaft“.

Das Land Brandenburg steht hier in einer besonderen Verantwortung, da es zu den wichtigsten energieerzeugenden und -exportierenden Bundesländern gehört. Gerade die Verstromung der heimischen Braunkohle ist eine bedeutende Quelle für CO₂-Emissionen. In Verbindung mit der Prävalenz von energieintensiven Wirtschaftsbereichen in Brandenburg ergibt sich daraus auch eine im Bundesvergleich sehr niedrige Energieproduktivität.

In der Brandenburgischen Energiestrategie von 2012 wurden zentrale Handlungsfelder benannt, wie diesen und anderen Herausforderungen im Bereich der Energiewirtschaft bis zum Jahr 2030 begegnet werden soll:

- Effiziente Energienutzung
- Nachhaltige Energieerzeugung aus Erneuerbaren Energien
- Effiziente, CO₂-arme konventionelle Energieerzeugung
- Intelligente Übertragung, Verteilung und Speicherung von Energie

Da die Förderung der Energieerzeugung aus Erneuerbaren Energien bereits durch Bundesprogramme gefördert wird, liegt der Schwerpunkt in der EFRE Förderung in der Verringerung der CO₂-Emissionen durch verschiedene Maßnahmen der Primärenergieeinsparung und Energieeffizienzmaßnahmen im Bereich des Endenergieverbrauchs. Dabei bestehen große Einsparpotenziale für Endenergie im Bereich der gewerblichen Infrastruktur (Betriebsgebäude, Anlagentechnik), öffentliche Infrastruktur (Gebäudedämmung, Heizung) und Verkehr (integrierte Mobilitätskonzepte, Antriebe). Flankiert werden diese Maßnahmen durch Investitionen in Speicherlösungen für Erneuerbare Energie, intelligente Verteilernetze (smart grids), und Strategien und Konzepte sowie Informations- und Kommunikationsmaßnahmen für Kommunen, Unternehmen und die breite Öffentlichkeit.

Im Bereich der Einsparung von Treibhausgasemissionen aus dem nicht-energetischen Bereich beschreitet das Land Brandenburg innovative Wege indem es durch entsprechende Maßnahmen Methanemissionen aus Altdeponien und degradierten Moorböden zu reduzieren sucht.

¹⁰ Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) (2012): Nationales Reformprogramm Deutschland 2012.

Das breite Portfolio an geplanten Fördermaßnahmen spiegelt sich in der Auswahl von fünf der sieben möglichen Investitionsprioritäten für das Thematische Ziel 4 nach Art. 5 der EFRE-VO 1301/2013 wider:

- a) Förderung der Produktion und Verteilung von Energie aus erneuerbaren Quellen;
- b) Förderung der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien in Unternehmen;
- c) Förderung der Energieeffizienz, des intelligenten Energiemanagements und der Nutzung erneuerbarer Energien in der öffentlichen Infrastruktur, einschließlich öffentlicher Gebäude;
- d) Entwicklung und Einführung intelligenter Nieder- und Mittelspannungsverteilersysteme;
- e) Förderung von Strategien zur Senkung des CO₂ -Ausstoßes für sämtliche Gebiete, insbesondere städtische Gebiete, einschließlich der Förderung einer nachhaltigen multimodalen städtischen Mobilität und klimaschutzrelevanten Anpassungsmaßnahmen

Innerhalb dieser Investitionsprioritäten wurden sieben Spezifische Ziele definiert, die über vier separate Richtlinien umgesetzt werden. Insgesamt stehen dafür 199,78 Mio. EUR zur Verfügung, davon 159,82 Mio. EUR EFRE.

Prüfung des Beitrags der Förderung zur ökologischen Nachhaltigkeit

In Bezug auf das Querschnittsziel Nachhaltige Entwicklung ist allen in der Prioritätsachse 3 geförderten Maßnahmen gemein, dass sie per se auf die Erreichung ökologisch wünschenswerter Nachhaltigkeitsaspekte (hier Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel) ausgerichtet sind. Dies zeigt sich auch in der Tatsache, dass nahezu alle Interventionsbereiche der Prioritätsachse nach Anhang 1 der Durchführungsverordnung 215/2014 einen Klimaschutzkoeffizienten von 100% aufweisen (mit Ausnahme der Nahverkehrsinfrastruktur, die mit 40% eingeht). Man kann daher vorweg von einem in der Summe positiven Effekt für die Umwelt ausgehen. Relevant wird die Prüfung auf die ökologische Nachhaltigkeit erst dann, wenn zum Erreichen der Klimaschutzziele Kompromisse beim Schutz anderer Schutzgüter eingegangen werden müssen, etwa durch Bodenversiegelung bei investiven Maßnahmen. Um auch diese häufig unvermeidlichen Effekte darstellen und in ihren Auswirkungen beurteilen zu können, werden im Folgenden die Aussagen zu den betreffenden Richtlinien aus dem Umweltbericht herangezogen. Dabei wird nach der Systematik der Spezifischen Ziele vorgegangen, weil im Gegensatz zu den Prioritätsachsen 1 und 2 die finanzstärkste Richtlinie gleich fünf Spezifische Ziele abdeckt und so eine Richtlinienübergreifende Bewertung unmöglich ist.

1. Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien, von Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz und der Versorgungssicherheit im Rahmen der Umsetzung der Energiestrategie des Landes Brandenburg (REN plus 2014 - 2020)

Spezifisches Ziel 8: Ausbau von Speicherkapazitäten und Steuerungssystemen für die dezentral erzeugte Energie

Aktion 2.3a.08.13 („REN Speicher“)

Aussagen im Umweltbericht zur Erstellung des OP 2014-2020 (S.107 ff.)

Ausgehend von den Fördergegenständen wurden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zur Vorbereitung des Operationellen Programms auf Ebene der spezifischen Ziele jeweils die Inhalte der Maßnahmen und die erwarteten bzw. möglichen Umweltwirkungen untersucht. Als Grundlage der Bewertung diente das noch im Entwurf befindliche OP EFRE nach öffentlicher Auslage mit Stand vom 21.05.2014, welches im Laufe der Verhandlung mit der EU-Kommission noch einigen Änderungen unterlag. So wurde z.B. in dem in Rede stehenden Spezifischen Ziel 8 der ursprünglich geplante Fördergegenstand „Ausbau der Produktion Erneuerbarer Energien“ durch die Förderung von Investitionen in erneuerbare Energien, insbesondere Windkraft-, Photovoltaik- und Biomasseanlagen wegen der ausreichenden Fördermöglichkeiten durch Bundesprogramme aus dem OP genommen. Dadurch wurde indirekt auch die Gefahr von erheblichen Umweltauswirkungen durch das EFRE-Programm reduziert, denn der Ausbau hätte neben den positiven Auswirkungen auf den Klimaschutz auch größere negative Umwelteinwirkungen durch den Ausbau der Kraftwerksanlagen haben können.

Der im Umweltbericht unter Spezifisches Ziel 9 aufgeführte Fördergegenstand „Ausbau von Speicherkapazitäten und Steuerungssystemen für die dezentral erzeugte Energie“ und alle folgenden Spezifischen Ziele rücken daher im Vergleich zur Nummerierung im OP EFRE um eine Position auf.

Im Spezifischen Ziel 8 können investive Maßnahmen zum Ausbau von Energiespeicher- und Steuerungssysteme in Verbindung mit dezentraler Energieerzeugung gefördert werden. Dies sind z.B. Blockheizkraftwerke, Windkraftanlagen, Photovoltaikanlagen oder Laufwasserkraftwerke. Ergänzt werden soll dies durch intelligente Speicherlösungen im Bereich der E-Mobilität, z.B. durch die Speicherung von überschüssiger, aus erneuerbaren Quellen produzierter Energie in Fahrzeugakkumulatoren.

Insgesamt kommt der Umweltbericht zu folgender Aussage (S.108):

„Maßnahmen zur Entwicklung intelligenter Energiesteuerungs- und Speichersysteme sind eine wesentliche Voraussetzung zur Ausschöpfung des Potenzials dezentraler erneuerbarer Energiesysteme. Damit kann grundsätzlich eine indirekte Verbesserung der Umweltsituation einer Reihe von Schutzgütern erwartet werden, wobei eine Erheblichkeit auf Ebene von Demonstrationsangaben noch nicht gegeben ist. Dies betrifft insbesondere die Schutzgüter Mensch/Luft/ Gesundheit (Reduktion der Schadstoffbelastung durch Substitution fossiler Energieträger) und Klima (Reduktion der CO₂-Emissionen durch CO₂-sparende Produktionsprozesse und/oder Substitution fossiler Energieträger).“

In Summe können diese Wirkungen beim derzeitigen Kenntnisstand der technologischen Entwicklung auf Programmebene nicht eingeschätzt werden, es ist derzeit keine Bewertung möglich. Wenn eine Wirkung auf die Umwelt einträte, wäre sie jedoch positiv.

In Einzelfällen können Demonstrationsanlagen für Energiespeicher wie jeder andere Anlagenbau auch Verschlechterungen der Umweltsituation bedeuten:

- *Schutzgut Boden: Demonstrationsanlagen führen zur Neuversiegelung von Flächen (Indikator Anteil von Siedlungs- und Verkehrsflächen);*
- *Schutzgut Kultur-, Sachgüter: Verlust von Bodendenkmalen durch Erdarbeiten möglich (Indikator Erhaltungszustand der Bau- und Bodendenkmäler und Sachgüter);*
- *Schutzgut Landschaft: Demonstrationsanlagen könnten das Landschaftsbild und unzerschnittene Landschaftsräume beeinträchtigen (Indikatoren Schutz der Freiraumfunktionen, Landschaftsschutzgebiete).*

Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltwirkungen

Es sind kleinere Anlagen bzw. Einbauten in Verbindung mit Erzeugungsanlagen geplant. Die Wirkungen werden daher als nicht erheblich bewertet

Auf den nachfolgenden Planungsebenen müssen im Sinne der Abschichtung verpflichtende (Standort-) Prüfverfahren berücksichtigt werden, um auch geringfügige Umweltwirkungen zu vermeiden.“

Prüfung ob die Richtlinie einen direkten Beitrag zur ökologischen Nachhaltigkeit leisten kann

Ziel der Förderung ist neben der Schaffung von Speicherkapazitäten für Erneuerbare Energien auch die Bestrebung zu neuen technologischen Entwicklungen beizutragen und die Markteinführung neuer Technologien und Systeme zu beschleunigen, was auch zur Verbesserung der Wettbewerbsposition Brandenburgs beitragen soll.

Es ist davon auszugehen, dass bei der Installation von Energiesteuerungssystemen nur geringe Umwelteinwirkungen zu befürchten sind, lediglich die Schaffung von physischen Speicherkapazitäten und von Pilot- und Demonstrationsprojekten könnte je nach Standort und Größe des Projektes zu einer Beeinträchtigung der Fauna und Flora sowie durch die Aufbringung von wasserundurchlässigen Schichten zu einer Versiegelung des Bodens führen. Außerdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass z.B. Bodendenkmäler beeinträchtigt werden.

Wie im Umweltbericht beschrieben, stehen zur Abminderung oder Abwendung der möglichen Schäden aber bereits verpflichtende Verfahren der Bau- und Vorhabensplanung (z.B. verpflichtende UVP im Anlagenbau, Umweltprüfung in der Bauleitplanung, Eingriffsregelung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, natur- bzw. denkmalschutzrechtliche Genehmigungsverfahren) bereit.

Festlegung von zusätzlichen Maßnahmen

Um dennoch Umweltwirkungen beurteilen zu können, empfiehlt der Umweltbericht generell bestimmte Indikatoren auf Projektebene zu erheben, sofern sie thematisch relevant und valide zu erheben sind (S. 118).

Zur Darstellung der positiven Effekte auf den Klimaschutz und zum Monitoring der möglichen negativen Effekte werden daher folgende Indikatoren festgelegt:

- Neuversiegelung von bisher unversiegelter Fläche
- Anzahl der Projekte mit umweltrechtlichen Prüf- und Genehmigungsverfahren (UVP, FFH-Verträglichkeit, BImSchG)
- Anzahl der Projekte mit denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren

Zusätzlich werden die Zuwendungsempfänger/innen mit einem Merkblatt auf die Verpflichtung zur Einhaltung des Querschnittsziels nachhaltige Entwicklung hingewiesen.

Ein Indikator zur möglichen Einsparung von Primärenergie wird nicht erhoben, da die vorrangige Bedeutung der Speicher in einer besseren Integration von Erneuerbaren Energien in das Stromnetz und somit einer besseren Netzstabilität dient. Eine Aussage dahingehend zu treffen, ob es dadurch auch zu einer Netto-Einsparung von Primärenergie kommt, ist von einer Vielzahl weiterer Faktoren abhängig (Speichereffizienz, Stromlast, tageszeitabhängiger Verbrauch etc.), so dass keine valide Angaben zur Energieeinsparung und damit auch der eingesparten CO₂-Äquivalente gegeben werden kann.

2. Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien, von Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz und der Versorgungssicherheit im Rahmen der Umsetzung der Energiestrategie des Landes Brandenburg (REN plus 2014 - 2020),

Spezifisches Ziel 9: Verbesserung der Energieeffizienz in der gewerblichen Wirtschaft

Aktion 3.4b.09.13 („REN Unternehmen“)

Aussagen im Umweltbericht zur Erstellung des OP 2014-2020 (S. 109 ff.)

Im Umweltbericht wurden die im Operationellen Programm beschriebenen Maßnahmen und Fördergegenstände auf ihre erwartete Umweltwirkung hin untersucht. Der Umweltbericht kommt zu folgender Einschätzung:

Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz sind prinzipiell dazu geeignet, eine Verbesserung der Umweltsituation im Vergleich zur Nullvariante, abhängig von den konkret eingesetzten Technologien, zu bewirken“

Prüfung ob die Richtlinie einen direkten Beitrag zur ökologischen Nachhaltigkeit leisten kann

Im Rahmen der Richtlinie werden Investitionen in Energieeffizienz-, Energierückgewinnungs- und Energiespeichersysteme in Gebäuden und Anlagen; Pilot- und Demonstrationsprojekte zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Anpassung von Prozessketten sowie die Einführung von Energieaudits und Energiemanagementsystemen gefördert. Die Förderung richtet sich an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie zugehörige juristische Personen des privaten Rechts.

Die Maßnahmen zur Modernisierungsinvestition sollen die Energiesparpotenziale erschließen und Energieproduktivität und -effizienz in den Unternehmen erhöhen, wodurch der Verbrauch von Energie aus fossilen Quellen gesenkt wird. Daneben sollen erfolgreich demonstrierte Technologien zur Erschließung von Zukunftsmärkten durch neue Produkte und Dienstleistungen Brandenburger Unternehmen beitragen.

Da es sich bei den betroffenen Maßnahmen in erster Linie um Modernisierungsinvestitionen bei bestehenden Betriebsgebäuden und Anlagen handelt, sind die Eingriffe in die Umwelt relativ gering. Vielmehr sind positive Effekte für den Klimaschutz die effiziente Verwendung von Ressourcen zu erwarten. Der Umweltbericht geht davon aus, dass die Umsetzung der Maßnahmen im Spezifischen Ziel 9 keine negative Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter gegenüber der Nullvariante (keine Umsetzung, Status-quo) beinhalten würde. Allerdings reiche die Investitionssumme auch nicht aus, um gravierend positive Effekte zu erzielen. Die Festlegung von zusätzlichen Maßnahmen zur Sicherstellung der Berücksichtigung der ökologischen Nachhaltigkeit ist demnach nicht notwendig.

Festlegung von zusätzlichen Maßnahmen

Um dennoch Umweltwirkungen beurteilen zu können, empfiehlt der Umweltbericht generell bestimmte Indikatoren auf Projektebene zu erheben, sofern sie thematisch relevant und valide zu erheben sind (S. 118).

Zur Darstellung der positiven Effekte auf den Klimaschutz und zum Monitoring der möglichen negativen Effekte werden daher folgende Indikatoren festgelegt:

- Zusätzliche Kapazität der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen
 - davon elektrische Energie
 - davon thermische Energie
- Neuversiegelung von bisher unversiegelten Flächen
- Anzahl der Projekte mit umweltrechtlichen Prüf- und Genehmigungsverfahren (UVP, FFH-Verträglichkeit, BImSchG)
- Anzahl der Projekte mit denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren
- Rückgang des jährlichen Endenergieverbrauchs in Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (durch das Projekt verursacht, nach VN)
- Rückgang des jährlichen Primärenergieverbrauchs (durch das Projekt bedingt)
- Geschätzter jährlicher Rückgang der Treibhausgasemissionen

Zusätzlich werden die Begünstigten mit einem Merkblatt auf die Verpflichtung zur Einhaltung des Querschnittsziels nachhaltige Entwicklung hingewiesen.

Die Bedeutung des spezifischen Ziels 9 für den Klimaschutz wird zusätzlich dadurch Rechnung getragen, dass der Outputindikator „Eingesparte Energie in Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (durch das Projekt verursacht)“ von der Verwaltungsbehörde für den Leistungsrahmen gem. Art. 21 ESI-VO (2013/1303) ausgewählt wurde.

3. Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien, von Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz und der Versorgungssicherheit im Rahmen der Umsetzung der Energiestrategie des Landes Brandenburg (REN plus 2014 - 2020),

Spezifisches Ziel 10: Erhöhung der Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien in öffentlichen Gebäuden und Infrastrukturen sowie in städtischen Quartieren

Aktionen 3.4c.10.13 („REN Energ.Eff. Öff. Infra“) und 3.4c.10.17. („SUW Energ.Eff. Öff. Infra“)

Die Maßnahmen in der Investitionspriorität (4c): „Förderung der Energieeffizienz, des intelligenten Energiemanagements und der Nutzung erneuerbarer Energien in der öffentlichen Infrastruktur, einschließlich öffentlicher Gebäude, und im Wohnungsbau“ wurden in der dem Umweltbericht zugrundeliegenden OP-Version noch in zwei verschiedenen Spezifischen Zielen (11 und 15) umgesetzt. Maßgeblich war damals die Überlegung, dass einige dieser Maßnahmen in einem städtischen (Quartiers-) Kontext umgesetzt würden und somit unter Maßnahmen zur Nachhaltigen Stadtentwicklung nach Art. 7 EFRE-VO 2013/1301 fallen würden. Solche Projekte sollten über einen Stadt-Umland-Wettbewerb identifiziert und ausgewählt werden und folgerichtig auch über die Prioritätsachse 4 zur integrierten Stadt-Umland Entwicklung umgesetzt werden. Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien in öffentlichen Gebäuden und Infrastrukturen außerhalb städtischer Quartiere sollten dahingegen über die Prioritätsachse 3 und hier speziell der REN plus-Richtlinie umgesetzt werden. In der Endversion des OP EFRE wurden beide Fördergegenstände im neuen Spezifischen Ziel 10 zusammengefasst und werden, nach neuesten Informationen, auch nur über eine Richtlinie (REN plus) abgewickelt. Daher sind zur Interpretation der Umweltwirkungen der Maßnahmen im Spezifischen Ziel 10 die getroffenen Aussagen des Umweltberichts zu beiden Aktionen zu berücksichtigen.

Aussagen im Umweltbericht zur Erstellung des OP 2014-2020 (S. 113)

Im Umweltbericht wurden die im Operationellen Programm beschriebenen Maßnahmen und Fördergegenstände auf ihre erwartete Umweltwirkung hin untersucht. Der Umweltbericht kommt zu folgender Einschätzung (für beide Aktionen):

„Es sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. Um Umweltwirkungen in sensiblen Gebieten zu vermeiden, sollten auf der nachgelagerten Projektebene folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- *Im Fall des Verlustes von Lebensräumen von geschützten Arten in Gebäuden sollten geeignet Maßnahmen ergriffen werden, um diese negativen Wirkungen auszugleichen oder abzuschwächen. In Bezug auf die Umgestaltung von Gebäuden könnten Quartiere für FFH-Arten (z.B. Fledermäuse) integriert und neu geschaffen werden.*

Auf den nachfolgenden Planungsebenen müssen im Sinne der Abschichtung – insbesondere im eher unwahrscheinlichen Falle von größeren Projekten (Technologieparks etc.) – die vorgeschriebenen Verfahren berücksichtigt werden, um Umweltwirkungen zu vermeiden (z. B. UVP, Baugenehmigungsverfahren, Umweltprüfung in der Bauleitplanung, Eingriffsregelung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, denkmalschutzrechtliches Genehmigungsverfahren).

Prüfung, ob die Richtlinie einen direkten Beitrag zur ökologischen Nachhaltigkeit leisten kann

Hinsichtlich der Förderinhalte weist das Spezifische Ziel eine Zweiteilung auf. Bezogen auf die städtischen Quartiere werden Machbarkeitsstudien, Konzepte zum Energiemanagement, die energetische Sanierung von städtischen Quartieren sowie Investitionen in gebäudebezogene, gebäudeübergreifende und quartiersbezogene Anlagen gefördert. Diese Förderung steht juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie Kultur-, Sport- und Bildungseinrichtungen offen, sofern diese in Räumen, die im Stadt-Umland-Wettbewerb ausgewählt wurde, ansässig sind.

Über den zweiten Förderansatz werden Investitionen in die Energieeffizienz von Gebäuden sowie Pilot- und Demonstrationsvorhaben in neu errichteten öffentlichen Gebäuden für einen hocheffizienten Baustandard gefördert. Weiterhin werden Investitionen in neue Systeme zur Energierückgewinnung und -speicherung sowie Nahwärmenetze unterstützt. Diese Förderung können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie Kultur-, Sport-, Bildungseinrichtungen unabhängig vom Ergebnis des Wettbewerbs in Anspruch nehmen.

Mit der Maßnahme wird das Ziel verfolgt, den Energieverbrauch zu senken, die Energieeffizienz zu steigern und einen breiteren Einsatz erneuerbarer Energien zu realisieren. Dies trägt nachvollziehbar zum Ziel der CO₂-Reduzierung bei, so dass die Maßnahmen geeignet sind in vielen Bereichen eine Verbesserung der Umweltsituation im Vergleich zur Nullvariante zu bewirken. Einige Aspekte haben aber auch schädliche Einflüsse auf Umweltschutzgüter:

- Sanierungen können den Lebensraum von geschützten Arten (z.B. Fledermäuse) bedrohen
- Nicht denkmalgerechte Sanierungen können negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand denkmalgeschützter Kulturgüter haben

Wie schon im Spezifischen Ziel 8 ausgeführt, stehen in Deutschland zur Abmilderung oder Abwendung der möglichen Schäden ab einer bestimmten Größe der Baumaßnahme verpflichtende Verfahren der Bau- und Vorhabensplanung (z.B. verpflichtende UVP im Anlagenbau, Umweltprüfung in der Bauleitplanung, Eingriffsregelung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, natur- bzw. denkmalschutzrechtliche Genehmigungsverfahren) bereit. Zusätzlich können Indikatoren definiert werden, um die Umweltwirkungen zu überwachen.

Festlegung von zusätzlichen Maßnahmen

Die Begünstigten werden mit einem Merkblatt¹ auf die Verpflichtung zur Einhaltung des Querschnittsziels nachhaltige Entwicklung hingewiesen.

Zur Darstellung der positiven Effekte auf den Klimaschutz und zum Monitoring der möglichen negativen Effekte werden folgende Indikatoren festgelegt:

- Neuversiegelung von bisher unversiegelten Flächen
- Anzahl der Projekte mit umweltrechtlichen Prüf- und Genehmigungsverfahren (UVP, FFH-Verträglichkeit, BImSchG)
- Anzahl der Projekte mit denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren
- Rückgang des jährlichen Endenergieverbrauchs in öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Infrastrukturen (durch das Projekt bedingt)

- Rückgang des jährlichen Primärenergieverbrauchs in öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Infrastrukturen (durch das Projekt bedingt)
- Geschätzter jährlicher Rückgang der Treibhausgasemissionen

Zusätzlich werden die Zuwendungsempfänger/innen mit einem Merkblatt auf die Verpflichtung zur Einhaltung des Querschnittsziels nachhaltige Entwicklung hingewiesen.

Es wurde in den Durchführungshinweisen ein Hinweis aufgenommen, dass bei der Umgestaltung von Gebäuden Quartiere für FFH-Arten (z.B. Fledermäuse) integriert und neu geschaffen werden sollen bzw. können:

„Bedrohte Arten: Bei Maßnahmen in und an Gebäuden soll der damit möglicherweise einhergehende Verlust des Lebensraumes bedrohter Arten (wie etwa Fledermäuse) durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden. Dazu können zum Beispiel Ausgleichquartiere für bedrohte Arten nach der FFH-Richtlinie 92/43/EWG) vorgesehen werden. Entsprechende Maßnahmen sind nach der REN plus-Richtlinie als integrierter Projektbestandteil förderfähig.“

4. Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung von Maßnahmen zur Reduzierung von CO₂ und anderen Treibhausgasen auf Deponien

Spezifisches Ziel 11: Reduzierung von CO₂ und anderen Treibhausgasen auf Deponien

Aktion: 3.4c.11.14 („Deponien“)

Aussagen im Umweltbericht zur Erstellung des OP 2014-2020 (S.114 ff.)

Im Umweltbericht wurden die im Operationellen Programm beschriebenen Maßnahmen und Fördergegenstände auf ihre erwartete Umweltwirkung hin untersucht. Der Umweltbericht kommt zur Einschätzung, dass das spezifische Ziel ausschließlich positive Auswirkungen auf die Umwelt hat (S.12) und führt weiter aus:

„Maßnahmen zur Steigerung der energetischen Verwertung von Deponiegasen und der Errichtung von Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien verursachen positive Wirkungen auf eine Reihe von Schutzgütern.[...]

Im Sinne des Schutzes des Bodens und des Wassers haben die Förderinhalte große Bedeutung für die Einbeziehung von Umwelterwägungen und sind daher als erheblich einzustufen.

Erheblich positive Wirkungen für den Immissions- und Klimaschutz sind wegen der großen Bedeutung für die Einbeziehung von Umwelterwägungen, und für die Durchführung der Umweltvorschriften der Gemeinschaft prinzipiell denkbar. Die positiven Wirkungen auf immissionssensible Schutzgüter sind durch die im Vergleich zur Gesamtschadstoffbelastung durch Verkehr, Hausbrand etc. geringen Einsparungspotentiale als nicht erheblich einzustufen.“

Prüfung, ob die Richtlinie einen direkten Beitrag zur ökologischen Nachhaltigkeit leisten kann

Die Richtlinie umfasst Maßnahmen, die darauf zielen klimaschädliche Methan- und Kohlendioxidemissionen von Altdeponien zu reduzieren bzw. die erfassten Gase energetisch zu verwerten. Dabei sollen auch innovative Verbrennungsverfahren eingesetzt bzw. erprobt werden, die eine Nutzung energiereicher Schwachgase ermöglichen, die bisher ungefiltert in die Atmosphäre entweichen würden. Dabei bieten die in Brandenburg vorgesehenen Lösungen ein hohes Technologietransferpotenzial in Regionen mit vergleichbaren Problemen mit organischen Emissionen von Altdeponien, so dass das Klimaschutzpotenzial noch einmal verstärkt wird. Dies wird aktiv durch die Teilnahme an entsprechenden Interreg Europe Projekte vorangetrieben ([COCOON-Projekt](#)).

Förderschwerpunkte der Richtlinie sind dabei die Neuerrichtung, Nachrüstung oder Ertüchtigung von Anlagen zur Erfassung und Entsorgung von Deponiegas einschließlich der Errichtung der dafür noch erforderlichen Oberflächenabdichtungssysteme (zur Verhinderung diffuser Gasemissionen und zur Erhöhung der Gasausbeute), Errichtung von Anlagen zur Methanoxidation und Maßnahmen zur Ausgestaltung einer Deponieoberfläche als technische Funktionsschicht zur Nachnutzung von Deponieflächen für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien.. Bei der Installation von Gaseraffassungsanlagen sind die Installation von Anlagen zur regenerativen Erzeugung elektrische Energien und Wärme förderfähig, sofern sie für den eigenen Bedarf genutzt wird.

Neben dem Klimaschutz hat die Rekultivierung von Deponiestandorten den positiven Effekt, dass sowohl das Schutzgut Wasser durch die Oberflächenabdichtung bzw. -Abdeckung geschützt wird, als auch der Flächenverbrauch durch die Möglichkeit der Nachnutzung des Deponiestandortes verringert wird. Die Kombination mit der Installation von Photovoltaik-elementen bzw. Windenergieanlagen, die durch die förderfähige Schaffung einer technischen Funktions-schicht ermöglicht wird, ist aus Nachhaltigkeitssicht vorbildlich. Insgesamt leistet die Richtlinie in allen Fördertatbeständen einen bedeutenden Beitrag zur ökologischen Nachhaltigkeit, nicht zuletzt weil die Treibhauseffektivität von Methangasen um den Faktor 21 höher liegt, als Kohlendioxid.

Festlegung von zusätzlichen Maßnahmen

Im Umweltbericht sind keine weiteren Maßnahmen zur Vermeidung von negativen Umweltwirkungen für nötig erachtet worden. Dennoch gibt es z.B. in der Richtlinie differierende Fördersätze hinsichtlich der durch die Antragsteller vorgesehenen Maßnahmen, d.h. je schwieriger die Erfassung bzw. je innovativer das Verfahren ist, desto höher ist der Fördersatz. Einen Bonus durch einen höheren Fördersatz erhalten Projekte, die in besonderer Weise einen positiven Effekt auf den Klima- und Umweltschutz haben. Dies ist sowohl bei der Entsorgung und insbesondere der Verwertung von Deponiegas im Schwachgasbereich als auch bei der Rekultivierung von Altdeponien der Fall, bei denen bereits mit relativ geringem Aufwand besonders hohe Effekte erzielt werden können.

Die Begünstigten werden mit einem Merkblatt auf die Verpflichtung zur Einhaltung des Querschnittsziels nachhaltige Entwicklung hingewiesen.

Um die positiven Umwelteffekte der Richtlinie zeigen zu können, werden in der Deponierichtlinie folgende Indikatoren erhoben:

- Geschätzter Rückgang der Treibhausgasemissionen auf Altdeponien
- Zusätzliche Kapazität der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen
 - davon elektrische Energie
 - davon thermische Energie
- Rückgang des jährlichen Primärenergieverbrauchs (durch das Projekt bedingt)
- Fläche der abgedichteten oder zur Nachnutzung vorbereiteten Deponien

5. Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien, von Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz und der Versorgungssicherheit im Rahmen der Umsetzung der Energiestrategie des Landes Brandenburg (REN plus 2014 - 2020),

Spezifisches Ziel 12: Entwicklung von Pilot- und Demonstrationsprojekten sowie Umsetzung begleitender Maßnahmen in Pilotregionen zum Einsatz von Systemen, die zur Erhöhung der Netzentelligenz bzw. der effizienteren Absicherung der Energieübertragung innerhalb der Netze beitragen

Aktion: 3.4d.12.13 („REN Verteiler“)

Aussagen im Umweltbericht zur Erstellung des OP 2014-2020 (S. 118 f.)

Im Umweltbericht wurden die im Operationellen Programm beschriebenen Maßnahmen und Fördergegenstände auf ihre erwartete Umweltwirkung hin untersucht. Der Umweltbericht kommt zur Einschätzung, dass Auswirkungen zwar schwer abschätzbar, aber in der Tendenz positiv wären:

„Maßnahmen zur Entwicklung intelligenter Energiesteuerungs- und -verteilssysteme (sog. „Smart Grids“ u.ä.) sind eine wesentliche Voraussetzung zur Ausschöpfung des Potenzials dezentraler erneuerbarer Energiesysteme. Damit kann grundsätzlich eine indirekte Verbesserung der Umweltsituation einer Reihe von Schutzgütern erwartet werden, wobei eine Erheblichkeit auf Ebene von Demonstrationsangaben noch nicht gegeben ist. Dies betrifft insbesondere die Schutzgüter Mensch/Luft/Gesundheit (Reduktion der Schadstoffbelastung durch Substitution fossiler Energieträger) und Klima (Reduktion der CO₂-Emissionen durch CO₂-sparende Produktionsprozesse und/oder Substitution fossiler Energieträger).

Darüber hinaus verringern neue regional situierte Energieübertragungssysteme indirekt die Notwendigkeit des Ausbaus von überregionalen Verteilnetzen, was eine (allerdings kaum prognostizierbare) Verringerung der Umweltwirkung von Netzausbaumaßnahmen im Vergleich zur Nullvariante bedeutet. Dies betrifft die Schutzgüter Boden (Vermeidung von Versiegelung) und Landschaft (Vermeidung von Landschaftszerschneidung und der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes). Diese Schutzgüter erfahren so indirekt eine potentielle Verbesserung der Umweltsituation.

In Summe können diese Wirkungen beim derzeitigen Kenntnisstand der technologischen Entwicklung

auf Programmebene nicht eingeschätzt werden, es ist derzeit keine Bewertung möglich. Wenn eine Wirkung auf die Umwelt einträte, wäre sie jedoch positiv.“

Prüfung, ob die Richtlinie einen direkten Beitrag zur ökologischen Nachhaltigkeit leisten kann

Die Förderung im Fördergegenstand 2.1 m der REN plus Richtlinie richtet sich an juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (z.B. Netzbetreiber, Unternehmen) und beinhaltet Investitionen in intelligente Nieder- und Mittelspannungsverteilersysteme (unter anderem im Rahmen von Pilot- und Demonstrationsvorhaben) zur Steuerung und Regelung von Stromerzeugung, Stromverteilung und Stromverbrauch innerhalb eines Stromnetzes, Investitionen im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Energiewende sowie in intelligente Netze. Wie bereits im Umweltbericht ausgeführt, ist der Auf- und Ausbau dieser Netzinfrastruktur unverzichtbar zur weiteren Stärkung der Elektrizitätserzeugung aus Erneuerbaren Energien, insbesondere aus dezentral betriebenen Windkraft- und Photovoltaikanlagen. Der mögliche Technologietransfer auch in andere Regionen durch die Förderung von Pilot- und Demonstrationsvorhaben könnte weitere positive Umwelteffekte begünstigen. Der Einfluss auf den Klimaschutz wäre demnach positiv, allerdings sind durch investive Maßnahmen auch Eingriffe in die Umwelt zu erwarten, etwa durch den Bau von Verteilstationen, Leitungsmasten, o.ä.

Festlegung von zusätzlichen Maßnahmen

Im Umweltbericht sind keine weiteren Maßnahmen zur Vermeidung von negativen Umweltwirkungen für nötig erachtet worden. Dennoch sind hier wegen der investiven Natur der Maßnahmen einige der auf S.151 des Umweltberichts vorgeschlagenen Indikatoren zum Monitoring möglicher negativer Umweltfolgen zu erheben.

Die Begünstigten werden mit einem Merkblatt auf die Verpflichtung zur Einhaltung des Querschnittsziels nachhaltige Entwicklung hingewiesen.

Zum Monitoring möglicher Umweltwirkungen auf Projektebene werden für den Fördergegenstand 2.1 m der REN plus Richtlinie folgende Indikatoren erhoben:

- Neuversiegelung von bisher unversiegelten Flächen
- Anzahl der Projekte mit umweltrechtlichen Prüf- und Genehmigungsverfahren (UVP, FFH-Verträglichkeit, BImSchG)
- Anzahl der Projekte mit denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren

6. Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energien, von Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz und der Versorgungssicherheit im Rahmen der Umsetzung der Energiestrategie des Landes Brandenburg (REN plus 2014 - 2020),

Spezifisches Ziel 13: Entwicklung von Strategien, gebietsbezogenen Entwicklungskonzepten sowie darauf aufbauenden Umsetzungsmaßnahmen zur Verminderung von CO₂-Emissionen

Aktion: 3.4e.13.13. („REN Konzepte“)

Aussagen im Umweltbericht zur Erstellung des OP 2014-2020 (S. 120 f.)

Im Umweltbericht wurden die im Operationellen Programm beschriebenen Maßnahmen und Fördergegenstände auf ihre erwartete Umweltwirkung hin untersucht. In diesem Fall wurden die verschiedenen Fördergegenstände (und Richtlinien!) in der IP 4e) zusammengefasst betrachtet. Zum Teilaspekt „Konzepte“ kommt der Umweltbericht (S.122) zu folgendem Schluss:

„Ein Förderschwerpunkt sind Klimaschutz-„Softmaßnahmen“ und konzeptive Maßnahmen, die keine direkten Umweltwirkungen verursachen. Bei entsprechendem Erfolg der Maßnahmen wäre eine indirekte positive Wirkung auf das Schutzgut Klima gegeben, dieser Erfolg kann allerdings nicht unmittelbar aus dem Programmziel abgeleitet werden. [...] Erheblich positive Wirkungen für den Immissions- und Klimaschutz sind wegen der großen Bedeutung für die Einbeziehung von Umwelterwägungen, und für die Durchführung der Umweltvorschriften der Gemeinschaft [...] gegeben.“

Prüfung, ob die Richtlinie einen direkten Beitrag zur ökologischen Nachhaltigkeit leisten kann

Die Abschätzung ob die Richtlinie einen Beitrag zur ökologischen Nachhaltigkeit leisten kann, gestaltet sich angesichts der Varianz förderfähiger Konzepte, Studien, Strategien und Informationsmaßnahmen schwierig. Entscheidend ist dabei, ob und wie die Empfehlungen der Konzepte und Studien umgesetzt werden, bzw. ob die Informationsmaßnahmen eine Verhaltensänderung bewirken. Förderfähig sind laut Richtlinie folgende Fördergegenstände:

- Investitionen in Maßnahmen aus kommunalen- und regionalen Klimaschutzkonzepten.
- Erarbeitung von Konzepten, Studien sowie Instrumenten, soweit diese einen Beitrag zu den Förderzielen (CO₂ – Einsparungen) erwarten lassen (z.B. kommunale oder sektorale Energiekonzepte / Elektromobilitätskonzepte, Teilnahme am European Energy Award (EEA), Maßnahmen zur Integration erneuerbarer Energien, Veranstaltungen, Lastmanagement, Smart grids vom Erzeuger bis zum Letztverbraucher).
- Fortschreibung der Regionalen Energiekonzepte durch die Regionalen Planungsgemeinschaften.

- Umsetzung der Regionalen Energiekonzepte durch die Regionalen Planungsgemeinschaften über Regionale Energiemanager (Förderung von Personal- und Sachkosten). Investitionskosten werden nicht gefördert.
- Erstellung von kommunalen und regionalen Klimaschutzkonzepten sowie Konzepte zum Umgang mit den Folgen des Klimawandels.
- Informations- und Kommunikationsmaßnahmen durch juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Umsetzung der Brandenburgischen Energie- und klimapolitischen Ziele. Dazu zählen auch Erstberatungen für Kommunen zum Umgang mit den Folgen des Klimawandels.

Aufgrund der vornehmlich nicht-investiven Natur der unterstützten Maßnahmen sind die unmittelbaren Effekte auf die Umwelt zunächst vernachlässigbar. Die Bedeutung liegt aber in der Möglichkeit die Nachhaltigkeitspotenziale (etwa beim kommunalen Klimaschutz) aufzudecken um sie sukzessive in Maßnahmen umsetzen zu können. Ohne die Konzeptförderung würden in den meisten Fällen auch keine entsprechenden Maßnahmen identifiziert und umgesetzt werden.

Aus den obengenannten Gründen fällt auch eine Quantifizierung der zu erwartenden CO₂-Einspareffekte der nicht-investiven Maßnahmen schwer, was eine Bewertung der Nachhaltigkeit erleichtern würde.

Festlegung von zusätzlichen Maßnahmen

Laut Umweltbericht (S. 123) sind keine negativen Umweltwirkungen zu erwarten. Zur Abbildung möglicher positiver Effekte für die Umwelt soll zumindest bei investiven Maßnahmen ein Indikator zur geschätzten Einsparung von CO₂-Emissionen erhoben werden und bei nicht-investiven Maßnahmen die Begünstigten zur Umsetzung der Ergebnisse der Konzepte motiviert werden.

Die Begünstigten werden mit einem Merkblatt auf die Verpflichtung zur Einhaltung des Querschnittsziels nachhaltige Entwicklung hingewiesen.

Zum Monitoring möglicher Umweltwirkungen auf Projektebene werden für den Fördergegenstand 2.1 k der REN plus Richtlinie folgender Indikatoren erhoben:

- Geschätzter jährlicher Rückgang der Treibhausgasemissionen durch Strategien, regionalen, kommunalen und quartiersbezogenen Entwicklungskonzepten und Informationsmaßnahmen zur Verminderung von CO₂-Emissionen

Zusätzlich werden die Begünstigten im Zuwendungsbescheid darauf verpflichtet, sich nach Abschluss von Projekten zur Erstellung von Konzepten oder Studien dazu zu äußern, inwiefern sie die Ergebnisse bzw. vorgeschlagenen Maßnahmen aus diesen Konzepten umsetzen wollen. Nach einer Frist von 4 Jahren ab Verwendungsnachweisprüfung soll im Rahmen einer Langzeitaufgabe kontrolliert werden, ob und welche Maßnahmen umgesetzt wurden.

7. Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Förderung von Maßnahmen zur Umsetzung des Moorschutzprogramms „ProMoor“ vom März 2015 als Beitrag zum Klimaschutz sowie der Umsetzung Landespolitischen Maßnahmenkatalogs zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels

Spezifisches Ziel 13: Entwicklung von Strategien, gebietsbezogenen Entwicklungskonzepten sowie darauf aufbauenden Umsetzungsmaßnahmen zur Verminderung von CO₂-Emissionen

Aktion: 3.4e.13.15 („Moorschutz“)

Aussagen im Umweltbericht zur Erstellung des OP 2014-2020 (S. 121 f.)

Im Umweltbericht wurden die im Operationellen Programm beschriebenen Maßnahmen und Fördergegenstände auf ihre erwartete Umweltwirkung hin untersucht. In diesem Fall wurden die verschiedenen Fördergegenstände (und Richtlinien!) in der IP 4e) zusammengefasst betrachtet. Zum Teilaspekt „Moorschutz“ kommt der Umweltbericht (S.122) zu folgendem Schluss:

„Die Maßnahmen im Bereich Moorschutz haben positive Wirkungen auf die Schutzgüter Klima und Landschaft:

- *Klima: Die Maßnahmen zur Erhöhung der Kohlenstoffspeicherfunktion der Moore sollen helfen die Menge des freigesetzten CO₂ zu reduzieren (Indikator CO₂-Emissionen).*
- *Landschaft: Durch die Moorschutzmaßnahmen wird der Wert dieser Landschaft gesichert (Indikatoren Schutz der Freiraumfunktionen und Landschaftsschutzgebiete).*

Die Erheblichkeit der positiven Wirkungen der Moorschutzmaßnahmen ist durch die verhältnismäßig geringe Dotierung (rd. 3 Mio. EUR) voraussichtlich nicht gegeben.“

Prüfung, ob die Richtlinie einen direkten Beitrag zur ökologischen Nachhaltigkeit leisten kann

Die Moorschutz Richtlinie befindet sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt (August 2016) noch in Abstimmung, es gibt jedoch Entwurfsfassungen, die eine theoretische Einschätzung anhand der Fördergegenstände zulassen. Die tatsächlichen Effekte der Förderung hängen aber entscheidend davon ab, in welchem Umfang Moorschutzmaßnahmen von den potenziellen Zuwendungsempfängern (Kommunen, Unternehmen sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Wissenschaftliche Einrichtungen, Stiftungen und Verbände im Rahmen ihrer Maßnahmeplänen berücksichtigt werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist die absehbare Nachfrage noch gering, vermutlich auch, weil der EFRE nur in der Gebietskulisse außerhalb des ländlichen Raums tätig werden kann, weil dort bereits eine Förderung nach dem EPLR möglich ist (Vermeidung von Doppelförderung).

Die Förderung aus der Richtlinie hat vier Schwerpunkte:

- Erhaltung und Wiederherstellung von Mooren außerhalb des ländlichen Raumes

- Umsetzung eines an den Moorschutz angepassten Wassermanagements, u.a. Grundwassermessrohre, Errichtung von Stauanlagen, Sohlsschwellen, Grabenverfüllung u.a.
- Errichtung oder Rekonstruktion wasserbaulicher Anlagen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Moorerhalt stehen
- biotopeinrichtende Maßnahmen, wie die Entnahme von Gehölzen/Biomasse, Flachabtorfung
- Umsetzung von Konzepten für Verbund- bzw. Demonstrationsvorhaben zur Erhöhung der Kohlenstoffspeicherfunktion der Moore und den damit vergesellschafteten organischen Böden durch kulturbautechnische Maßnahmen, insbesondere Nasskulturen (Paludi)
 - Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Technologien für Nasskulturen zur Aufrechterhaltung einer moorschonenden Nutzung bei gleichzeitiger Anhebung oder Beibehaltung hoher Wasserstände in die Praxis.
 - beispielhafte Umsetzung alternativer Nutzungssysteme, z.B. Paludikultur mit nicht-landwirtschaftlichen Kulturen (z.B. Schilf, Sauergräser).
 - Anschaffung und/oder Entwicklung innovativer Technik für die moorschutzgerechte Bewirtschaftung
- wissenschaftliche Begleitung der Vorhaben im Hinblick auf die Auswirkung der Maßnahmen auf den Naturhaushalt sowie die Wirtschaftlichkeit
- Flächenkauf, sofern Klimaschutzmaßnahmen zur Treibhausgasminderung auf Mooren und den damit vergesellschafteten organischen Böden zu einer Vernässung der Fläche führen, die keine Bewirtschaftung im Rahmen der guten fachlichen Praxis in der Land- und Forstwirtschaft mehr zulässt

Die Liste der förderfähigen Maßnahmen zeigt die starke Ausrichtung auf die ökologische Dimension der Nachhaltigkeit, insbesondere im Hinblick auf den Klimaschutz durch die zu erwartenden vermiedenen CO₂-Emissionen aus degradierten kohlenstoffreichen Böden, aber auch (quasi als „Nebeneffekt“) auf den Umwelt und Naturschutz, einschließlich positiver Effekte auf die Entwicklung von Biotopen und Freiräumen. Die Umsetzung von Pilot- und Demonstrationsvorhaben inkl. wissenschaftlicher Begleitung und Auswertung von Paludikulturen in Mooren, die eine standortgerechte Bewirtschaftung von Mooren bzw. Moorböden zulassen, könnte durch „Technologietransfer“ auch Nachahmer in anderen Bundesländern finden bzw. die Bewirtschaftung von Moorböden in Brandenburg nachhaltig verändern.

Festlegung von zusätzlichen Maßnahmen

Aufgrund der klaren Ausrichtung der Richtlinie auf die ökologische Nachhaltigkeit sind keine zusätzlichen Maßnahmen vorgesehen. Negative Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Allerdings ist die Akzeptanz von Moorschutzmaßnahmen in der Bevölkerung wichtig, um den Erfolg der Richtlinie sicherzustellen. Daher wurde in den Projektauswahlkriterien festgelegt, dass potenzielle Nutzungskonflikte gerade im städtischen Umfeld abgewogen werden müssen (Beispiel: Wiedervernässung von Flächen vs. „feuchte Keller“). Außerdem besteht die Möglichkeit mit begrenzter Unterstützung durch den EFRE Flächen zu erwerben, wenn eine Bewirtschaftung nach Umsetzung der Moorschutzmaßnahmen nicht mehr wirtschaftlich möglich ist.

Wie in allen Richtlinien aus der Prioritätsachse 3 ist aber auch hier der Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen zu erfassen.

Die Begünstigten werden mit einem Merkblatt auf die Verpflichtung zur Einhaltung des Querschnittsziels nachhaltige Entwicklung hingewiesen.

Um die positiven Umwelteffekte der Richtlinie demonstrieren zu können, wird in der Deponierichtlinie folgender Indikator erhoben:

- Geschätzter Rückgang der Treibhausgasemissionen durch Moorschutzmaßnahmen.

8. Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Senkung des CO₂-Ausstoßes im Verkehr gemäß Operationelles Programm des Landes Brandenburg für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2014 - 2020 (Rill Mobilität)

Spezifisches Ziel 14: Verbesserung der CO₂-Bilanz im Verkehrssektor

Aktionen 3.4e.14.16. („Mobilität außerhalb SUW“) und 3.4e.14.17. („SUW-Mobilität“)

Aussagen im Umweltbericht zur Erstellung des OP 2014-2020 (S.121 f. und S. 127 f.)

Im Umweltbericht wird die Richtlinie dem damaligen Abstimmungsstand entsprechend noch in zwei Prioritätsachsen behandelt. Zum einen in PA 3 in der Investitionspriorität 4e) „[...] multimodale städtische Mobilität und klimaschutzrelevante Anpassungsmaßnahmen“ und zum anderen gespiegelt in der PA 4 im Kontext Stadt-Umland Mobilität, wo Maßnahmen aus den Mobilitätskonzepten der siegreichen Stadt-Umland-Kooperationen im Stadt-Umland Wettbewerb umgesetzt werden sollten.

Der Umweltbericht kommt für beide Maßnahmen zu folgendem Ergebnis hinsichtlich der voraussichtlichen Umweltwirkung und deren Erheblichkeit (S. 122, bzw. 127):

„Im Handlungsfeld Verkehr wird es zu einer Veränderung des Mobilitätsverhaltens und damit zu positiven Wirkungen kommen:

- *Schutzgut Mensch/Luft/Gesundheit: Durch eine Angebotsausweitung im Bereich der alternativen Mobilitätsformen sinkt der Anteil des motorisierten Individualverkehrs sowie Lärm- und Schadstoffemissionen (Indikatoren Anzahl der Menschen die durch Lärm belastet werden, Aktuelle Grenzwertüberschreitungshäufigkeiten im Luftgütemessnetz).*
- *Klima: Durch sinkende Anteile des motorisierten Individualverkehrs sinken auch die verkehrsbedingten CO₂-Emissionen (Indikator CO₂-Emissionen).*

Bauliche Maßnahmen, insbesondere in technische Infrastruktur, können allerdings je nach Ausgestaltung Verschlechterungen der Umweltsituation bewirken:

- *Boden: Durch die Errichtung von Infrastrukturen wie Fahrradwegen und -stellplätzen sowie Park & Ride Anlagen kann es zu Neuversiegelung kommen (Indikator Anteil von Siedlungs- und Verkehrsflächen).“*

„Erheblich positive Wirkungen für den Immissions- und Klimaschutz sind wegen der großen Bedeu-

tung für die Einbeziehung von Umwelterwägungen, und für die Durchführung der Umweltvorschriften der Gemeinschaft und durch die langfristige Wirkung eines geänderten Mobilitätsverhalten gegeben. Die negativen Wirkungen neuer Verkehrsinfrastruktur auf den Boden sind durch die höchstens kleinsten Eingriffe im bebauten Gebiet als nicht erheblich einzustufen.“

Prüfung, ob die Richtlinie einen direkten Beitrag zur ökologischen Nachhaltigkeit leisten kann

Um die Effekte für die ökologische Nachhaltigkeit beurteilen zu können, bietet es sich an die Richtlinie ihren Fördergegenständen entsprechend in (baulich-)investive und nicht-investive Maßnahmen zu trennen. Zu den nicht-investiven Maßnahmen gehören beispielsweise die Erarbeitung von Mobilitätskonzepten, Verkehrsmanagementmaßnahmen oder die Einrichtung von Mobilitätszentralen bzw. eines Mobilitätsbeauftragten. Diese Maßnahmen haben zwar keine direkte Wirkung auf umweltrelevante Schutzgüter, können in der Umsetzung aber große Wirkung für den Klimaschutz und die Luftreinhaltung entfalten.

Zu den investiven Maßnahmen zählen z.B. der Ausbau des Radwegenetzes, Ausbau von Verknüpfungsstellen (Park&Ride, Kiss&Ride) an Stationen des öffentlichen Personennahverkehrs, Abstellanlagen für Fahrräder oder Stellflächen für Kfz an Zugangs- und Verknüpfungsstellen zum ÖPNV. Hier überwiegt zwar der Nutzen durch die Förderung der nachhaltigen Mobilität, allerdings werden auch größere Flächen versiegelt und ggf. Eingriffe in bestehende Lebensräume von Tieren und Pflanzen vorgenommen. Dafür werden die vorgeschriebenen Verfahren der Baurechtschaffung durchgeführt, wie z.B. eine Umweltverträglichkeitsprüfung. Im Rahmen der baufachlichen Prüfung § 44 LHO werden Aussagen zur Nachhaltigkeit der geförderten Tiefbau- oder Hochbaumaßnahmen gefordert und durch den Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (BLB), bzw. bei Radwegen durch den Landesbetrieb Straßenwesen (LS) bewertet.

Letztlich sind die Mehrkosten des Einbaus energieeffizienter und klimafreundlicher Antriebstechnik in Kraftomnibusse - soweit sie im Übrigen öffentlichen Personennahverkehr (üÖPNV) eingesetzt werden - ggü. den standardmäßig verwendeten Dieselantrieben förderfähig. Da die Sachinvestition auch ohne die Förderung getätigt worden wäre, ist die Wirkung aus Nachhaltigkeitsgesichtspunkten wegen des Effekts für das Klima und der Vermeidung von motorisiertem Personennahverkehr positiv.

Festlegung von zusätzlichen Maßnahmen

Die Begünstigten werden mit einem Merkblatt auf die Verpflichtung zur Einhaltung des Querschnittsziels nachhaltige Entwicklung hingewiesen.

Um positive wie negative Umweltwirkungen darstellen zu können, werden folgende Indikatoren verwendet:

- Geschätzter jährlicher Rückgang der Treibhausgasemissionen
 - davon Geschätzter jährlicher Rückgang der Treibhausgasemissionen durch den Neubau von Radwegen an Kommunal- und Landesstraßen
 - davon Geschätzter jährlicher Rückgang der Treibhausgasemissionen durch den Ausbau von Park & Ride Anlagen
 - davon Geschätzter jährlicher Rückgang der Treibhausgasemissionen durch die För-

derung klimafreundlicherer Antriebe in Bussen

- Neuversiegelung von bisher unversiegelten Flächen
- Anzahl der Projekte mit umweltrechtlichen Prüf- und Genehmigungsverfahren (UVP, FFH-Verträglichkeit, BImSchV)
- Anzahl der Projekte mit denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren

VI. Prioritätsachse 4 – Integrierte Entwicklung von städtischen und ländlichen Räumen

Brandenburg zeichnet sich durch starke regionale Disparitäten aus, sowohl zwischen den Ober- und Mittelzentren und den sie umgebenden Ländlichen Raum, als auch zwischen dem Agglomerationsraum Berlin und peripher gelegenen Gebieten Brandenburgs. In den ländlich geprägten Landkreisen Brandenburgs, insbesondere im Norden des Landes, erreicht das Pro-Kopf-Einkommen nur 70-90 % des Landes- und 50-70 % des Bundesdurchschnitts. In den vergangenen zehn Jahren haben sich die Anteile der strukturschwächeren Landkreise am BIP des Landes dabei nicht grundlegend verändert. Die Regionen sind trotz Abwanderungen und Schrumpfung des Erwerbspersonenpotenzials von überdurchschnittlich hoher Arbeitslosigkeit geprägt. Verschärft wird dieses Problem durch den demographischen Wandel, der insbesondere in Regionen, die nicht von Zuwanderung profitieren zu einem stetigen Anstieg des Durchschnittsalters führt. Dies hat Implikationen für die Bereitstellung von Daseinsvorsorge im Ländlichen Raum und für die lokale Wirtschaft: durch den Rückgang der Bevölkerung wird die Nachfrage nach Gütern und Dienstleistungen negativ beeinflusst, die Kosten der Infrastrukturbereitstellung in technischen und sozialen Bereichen steigen bei niedrigerer Auslastung und qualifizierte Arbeitskräfte fehlen bei einem Rückgang des Erwerbspersonenpotenzials. Die schlechte Erreichbarkeit dürfte dabei zu einer Verstärkung der verschiedenen Problemlagen beitragen.

Umgekehrt weisen einige Gebietskörperschaften vor allem im sogenannten Speckgürtel um Berlin durch die verstärkte Suburbanisierung bedingte Wachstumsprobleme auf: Luft- und Lärmbelastungen haben sich durch den zunehmenden Verkehr stark erhöht, die Verfügbarkeit von agglomerationsnahen Flächen zur wirtschaftlichen Entwicklung und zur Siedlungsentwicklung sind knapp und der Druck auf knappe Naturgüter nimmt zu.

Diese sich teilweise widerstrebenden Entwicklungen soll durch eine integrierte Strategie der Stadt-Umland Entwicklung entgegengetreten werden. Dabei stehen die Mittel- und Oberzentren Brandenburgs im Fokus des strategischen Ansatzes. Die Städte sind Kristallisationspunkte und Motor der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung und übernehmen bei der Daseinsvorsorge für ihr Umland zentrale Aufgaben. In den zentralen Orten leben mehr als die Hälfte der brandenburgischen Bevölkerung, arbeiten rund 67 % der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und befinden sich die meisten Unternehmen sowie nahezu alle wichtigen Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen des Landes. Der Hauptteil der Wertschöpfung des Landes wird in den Städten erbracht.

Um die kooperative Regionalentwicklung sicherzustellen hat das Land Brandenburg entschieden, dass die Mittel der Prioritätsachse 4 des EFRE zusammen mit einer Auswahl an ELER und ESF Mitteln in einen gemeinsamen Fonds eingebracht werden, für den nur Stadt-Umland-Kooperationen teilnahmeberechtigt sind. Die endogenen Potenziale der Städte, ihres Umlands sowie der ländlichen Räume sollen synergetisch und arbeitsteilig entwickelt und genutzt werden. Die Wettbewerbsfähigkeit der Regionen soll verbessert, die Abwanderung gestoppt oder zumindest verringert werden.

Die Städte und ihr Umland werden dabei aufgefordert, sich mit ihren Strategien in einem Wettbewerbsverfahren zu stellen. Im Sinne der Konzentration der Mittel und der Effizienz des Mitteleinsatzes werden nur erfolgversprechende Strategien für eine Umsetzung ausgewählt.

Der Stadt-Umland-Wettbewerb hat insgesamt ein Budget von 213 Mio. EUR (ESI-Fonds Mittel), davon werden 148 Mio. EUR aus dem EFRE, 60 Mio. EUR aus dem ELER und 5 Mio. EUR aus dem ESF finanziert. Von den 148 Mio. EUR EFRE Mitteln werden laut Finanzplan allein 127 Mio. € in der Prioritätsachse 4 eingesetzt werden.

Prüfung des Beitrags der Förderung zur ökologischen Nachhaltigkeit

Die Prioritätsachse 4 ist als sogenannte Mischachse aufgebaut, d.h. sie integriert Investitionsprioritäten (IP) aus verschiedenen Thematischen Zielen (TZ) die in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 dargelegt sind. Im Brandenburger OP EFRE sind das die Thematischen Ziele 6: „Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Förderung der Ressourceneffizienz“, sowie das TZ 9: „Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung“. Aus dem Katalog der möglichen Investitionsprioritäten gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 für diese TZ hat Brandenburg zur Umsetzung seiner Förderziele folgende gewählt:

Thematisches Ziel 6, IP e): Maßnahmen zur Verbesserung des städtischen Umfelds, zur Wiederbelebung von Stadtzentren, zur Sanierung und Dekontaminierung von Industriebrachen (einschließlich Umwandlungsgebieten), zur Verringerung der Luftverschmutzung und zur Förderung von Lärminderungsmaßnahmen, sowie

Thematisches Ziel 9, IP b): Unterstützung der Sanierung sowie wirtschaftlichen und sozialen Belebung benachteiligter Gemeinden in städtischen und ländlichen Gebieten;

Wie die Titel der IP bereits vermuten lassen, können sich hinter den relativ allgemein gehaltenen Beschreibungen der Investitionsprioritäten eine Vielzahl von Fördergegenständen verbergen. Dies ist hinsichtlich der Vielfalt der zu adressierenden Aufgaben in der Stadt-Umland Entwicklung beginnend von Umweltthemen, über die Entwicklung der lokalen Wirtschaft bis hin zu sozialen Aufgabenstellungen auch nicht verwunderlich. Im Bezug zur ökologischen Nachhaltigkeit sind insbesondere die Fördergegenstände mit explizitem Umwelt- und Naturschutzbezug interessant. So sind laut Finanzplan des OP EFRE allein 77 Mio. EUR EFRE, d.h. 60 % der verfügbaren EFRE Mittel in PA 4 für Interventionskategorien reserviert, die einen direkten Bezug zur Umwelt- und Naturschutz haben. So sind etwa 12 Mio. EUR für Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität, 7 Mio. EUR zum Schutz und zur Verbesserung der biologischen Vielfalt des Naturschutzes und grüner Infrastrukturen, 15 Mio. EUR zur Anpassung an den Klimawandel und Bewältigung klimabezogener Risiken, sowie 43 Mio. EUR für die Sanierung von Industriegeländen und kontaminierten Flächen vorgesehen.

Anhand der Mittelzuweisungen kann bereits abgelesen werden, dass die Mischachse eine hohe Bedeutung für die Förderung der ökologischen Nachhaltigkeit haben kann. Damit dieses Potenzial aber auch umgesetzt werden kann, ist es sehr wichtig, dass diese Mittel auch abgerufen werden und in entsprechende Projekte einfließen. Hier sind die aus dem Stadt-Umland Wettbewerb als siegreich hervorgegangenen Stadt-Umland-Kooperationen aufgefordert aus ihren Konzepten entsprechende förderfähige Maßnahmen zu generieren. Die rechtliche Grundlage dafür bildet die alle Fördergegenstände der Mischachse umfassende Richtlinie zur nachhaltigen Entwicklung von Stadt und Umland (NESUR).

Im Folgenden sollen nun die einzelnen Fördergegenstände der NESUR-Richtlinie, unterteilt nach den spezifischen Zielen laut OP EFRE auf ihren Beitrag zur ökologischen Nachhaltigkeit untersucht werden.

1. Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur nachhaltigen Entwicklung von Stadt und Umland (NESUR)

Spezifisches Ziel 15: Verbesserung und Schutz des städtischen Umfelds durch Erhalt und nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen in Mittel-/Oberzentren und ihrem Umland

Aktion 4.6e.15.17.: („SUW-Umwelt“)

Aussagen im Umweltbericht zur Erstellung des OP 2014-2020 (S.129 ff.)

Der Umweltbericht behandelt die Aktion SUW-Umwelt der alten Nummerierung entsprechend unter dem Spezifischen Ziel 17: „Verbesserung der Umwelt- und Aufenthaltsqualität in Stadt-Umland-Gebieten“. Die Aktion teilt sich dabei in verschiedene Fördergegenstände ein, die auf bestimmte Umweltgüter orientiert sind. Förderfähig sind demnach

Für die Schutzgüter Fläche/Boden/Wasser/Landschaft:

- Maßnahmen zur Reaktivierung brachgefallener Flächen (auch mit Gebäudeleerstand) in städtebaulich relevanten Räumen, ggf. Renaturierung, Schaffung der Voraussetzungen für die Anlage von innerstädtischen Grün- und Erholungsflächen
- Altlastenbeseitigung und Geländeaufbereitung (Beräumung, Entsiegelung) zur Beseitigung von Gefährdungspotenzialen und zur Verbesserung der Umwelt auf Konversionsflächen und Industriebrachflächen, einschließlich der Beseitigung der Kontaminationen des Bodens und des Grundwassers
- Herstellung und Verbesserung wirtschaftsnaher Infrastruktur auf Konversionsflächen zur gewerblichen Nutzung. Dazu gehören Flächenfreilegung und -sanierung sowie innere und äußere Erschließungsmaßnahmen im Umgebungsbereich der in Wert gesetzten Flächen

Für die Schutzgüter Mensch/Luft/Gesundheit:

- Förderung von Analysen und Konzepten für Maßnahmen zur Luftverbesserung in stark belasteten Gebieten und Umsetzung der konzipierten Maßnahmen
- Entwicklung und Einführung von Umweltmanagementsystemen zur Verbesserung der Luftqualität
- Aufbauend auf Analyseergebnissen sollen Maßnahmen und Investitionen gefördert werden, die nachweislich einen Beitrag zur Reduzierung der Luftschadstoffemissionen und Verbesserung der Luftqualität, insbesondere durch Reduzierung von Feinstaub- und NO₂-Emissionen, leisten.
- Entwicklung von Hochwasserrisikomanagementplänen und Förderung darauf basierender baulicher Maßnahmen zur Vermeidung von und dem Schutz vor Hochwasserrisiken

Für das Schutzgut Biodiversität:

- Integrierte Planungen für FFH-Gebiete im Sinne des Art. 6, Abs. 1 der FFH-Richtlinie (Bewirtschaftungspläne) und für andere wertvolle Freiräume mit Bedeutung für die Biodiversität sowie deren Umsetzung
- Maßnahmen zur Verbesserung der biologischen Vielfalt sowie deren Erlebbarkeit in den Stadt- bzw. Stadt-Umland-Gebieten

Für die oben beschriebenen Maßnahmen kommt der Umweltbericht zu dem Schluss, dass die „angedachten Maßnahmen positiven Auswirkungen auf eine Reihe von Schutzgütern verursachen“ (S. 132).

- *Schutzgut Mensch/Luft/Gesundheit: Durch Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität und zur Lärminderung wird ein Beitrag zur Gesundheit des Menschen geleistet und die Situation im Vergleich zum Nullszenario verbessert (Indikatoren Anzahl der Menschen die durch Lärm belastet werden und Aktuelle Grenzwertüberschreitungshäufigkeiten im Luftgütemessnetz). Ein erweiterter Schutz der Bevölkerung vor Hochwasserrisiken ist ebenfalls von positiver Wirkung auf das Schutzgut Mensch (Indikator sanierte Deiche). Ebenso positiv zu bewerten sind mögliche Schaffungen von neuen Erholungsflächen (potentiell, allerdings kein entsprechender Indikator im Set enthalten);*
- *Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt: Maßnahmen zur Steigerung der Qualität der FFH-Gebiete sowie zur Verbesserung der biologischen Vielfalt in Stadt und Stadt-Umland Gebieten sind ein Beitrag zur Sicherung der Artenvielfalt und eine Verbesserung gegenüber der Nullvariante (Indikator Vorkommen der Lebensräume und Arten der Anhänge der FFH- und Vogelschutzrichtlinien);*
- *Schutzgut Boden: durch die Sanierung würde sich die Altlastensituation in Brandenburg und der Anteil versiegelter Fläche im Vergleich zur Nullsituation teils erheblich verbessern, weiters könnten Industrien, die bei Nichtumsetzung auf unversiegelten Flächen gebaut worden wären, auf bereits versiegelten Flächen angesiedelt werden (Indikatoren Anteil von Siedlungs- und Verkehrsflächen, Entwicklung von altlastenverdächtigen Flächen, Verhältnis sanierte Flächen zu bestehenden Altlasten);*
- *Schutzgut Wasser: durch die Sanierung, der zumindest potentiell gefährlichen Altlasten würde sich v.a. die Grundwassersituation (aber indirekt auch die Oberflächengewässersituation) verbessern (Indikatoren Anteil Gewässer mit mindestens Güteklasse I oder II, Anteile guter chemischer & mengenmäßiger Zustand GWK);*
- *Landschaft: Es könnten Betriebe, die bei Nichtumsetzung auf unversiegelten Flächen gebaut worden wären, auf bereits versiegelten Flächen angesiedelt werden (Indikator Schutz der Freiraumfunktionen)*

Allerdings können die geplanten Maßnahmen auch zu lokalen Verschlechterungen führen:

- *Schutzgut Mensch/Luft/Gesundheit: Durch die Revitalisierung brachliegender Altstandorte und die mögliche Wiedernutzbarmachung für industrielle Zwecke kann es im Vergleich zur Nullvariante zu einer Verschlechterung für die Anrainer kommen (Indikatoren Anzahl der Menschen die durch Lärm belastet werden und Aktuelle Grenzwertüberschreitungshäufigkeiten im Luftgütemessnetz).*
- *Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt: Im Zuge der Altlastensanierung können Abriss, Beräumung und Entsiegelung zu einem Verlust von urbanen Habitaten führen und die Situation für bedrohte Arten verschlechtert werden. Ebenso ist durch bauliche Hochwasser-*

schutzmaßnahmen eine ökologische Verschlechterung denkbar (Indikator Vorkommen der Lebensräume und Arten der Anhänge der FFH- und Vogelschutzrichtlinien).

- *Schutzgut Wasser: Ausbau/Ausweitung von Anlagen und Produktionen und den damit verbundenen Umweltbelastungen und die Neuerrichtung von flächigen Infrastrukturen können zu einer erhöhten Abwasserbelastung beitragen (Indikatoren Anteil Gewässer mit mindestens Güteklasse I oder II, Anteile guter chemischer & mengenmäßiger Zustand GWK).*
- *Schutzgut Klima: Ausbau/Ausweitung von Anlagen und Produktionen kann in erhöhter Treibhausgasemission resultieren (Indikator CO₂-Emission).*

Insgesamt bescheinigt der Umweltbericht (S.134 f.), dass von der Umsetzung dieser Fördergegenstände überwiegend erheblich positive Umweltwirkungen zu erwarten sind:

- *Erheblich positive Wirkungen für den Immissions- und Klimaschutz sind wegen der großen Bedeutung für die Einbeziehung von Umwelterwägungen, und für die Durchführung der Umweltvorschriften der Gemeinschaft gegeben.*
- *Erheblich positive Wirkungen durch den Schutz der FFH-Arten sind wegen der großen Bedeutung für die Einbeziehung von Umwelterwägungen, und für die Durchführung der Umweltvorschriften der Gemeinschaft zu erwarten. Im Sinne des Schutzes des Bodens und des Wassers haben die Förderinhalte der Sanierung von devastierten Flächen große Bedeutung für die Einbeziehung von Umwelterwägungen und sind daher ebenfalls als erheblich einzustufen.*
- *Die negativen Wirkungen neuer wirtschaftsnaher Infrastruktur auf derzeit devastierten Flächen sind als nicht erheblich einzustufen, da die erstens im bereits verbauten Raum stattfinden und zweitens im Gegensatz zu vergleichbaren Maßnahmen auf nicht näher definierten Flächen (Nullvariante) für die Umwelt von Vorteil sind.*

Vernünftige Alternativen und Maßnahmen, um erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verhindern, zu verringern oder auszugleichen

- *Es sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. Auf den nachfolgenden Planungsebenen müssen im Sinne der Abschichtung etwaige (Standort-)Prüfverfahren berücksichtigt werden, um auch geringfügige Umweltwirkungen zu vermeiden (z. B. verpflichtende UVP im Anlagenbau, Umweltprüfung in der Bauleitplanung, Eingriffsregelung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, natur- bzw. denkmalrechtlich Genehmigungsverfahren).*
- *Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt über einen Stadt-Umlandwettbewerb, in dessen Rahmen die Auswahl der zu fördernden Maßnahmen durch die Wettbewerbsteilnehmer erfolgt. Das Wettbewerbsverfahren, die Bewertungsmaßstäbe und Ergebnisindikatoren sollten im Rahmen der Programmumsetzung so gestaltet werden, dass erheblich positiven Umweltwirkungen in ausreichendem Maß gesichert sind.*

Prüfung, ob die Richtlinie einen direkten Beitrag zur ökologischen Nachhaltigkeit leisten kann

Die meisten der oben vorgestellten Maßnahmen zielen direkt auf die Verbesserung von Umwelt- und Naturschutzgütern und können damit einen direkten Beitrag zur ökologischen Nachhaltigkeit leisten. Wie bereits oben ausgeführt hängt der tatsächliche Nutzen jedoch davon ab in welchem Maße Kommunen und andere Gebietskörperschaften die umweltrelevanten Maßnahmen auch in ihre Standortentwicklungskonzepte aufnehmen.

Bei Maßnahmen, die auch negative Effekte für die Umwelt haben können (z.B. wirtschaftsnahe Infrastruktur auf sanierten oder revitalisierten Flächen, bzw. baulich-investive Maßnahmen des Hochwasserschutzes) überwiegen die Vorteile für die Schutzgüter Boden und Landschaft, bzw. Mensch und Gesundheit, so dass die Umsetzung mit kleineren Auflagen vertretbar ist.

Festlegung von zusätzlichen Maßnahmen

Den im Umweltbericht beschriebenen möglichen negativen Folgen der Förderung ist bereits bei der Richtlinienerstellung auf verschiedene Weise begegnet worden. So sind einige „Sonstigen Zuwendungsbestimmungen“ in die NESUR-Richtlinie aufgenommen worden, die helfen sollen aus Nachhaltigkeitssicht unerwünschte Entwicklungen zu verhindern. Dazu wurden folgende Nummern in die Richtlinie aufgenommen¹¹:

6.4: *„Bei der Umsetzung von Projekten, die Gebäude betreffen, ist den energetischen Anforderungen zur Sicherstellung der Klimaschutzziele Rechnung zu tragen“*

6.5: *„Bei der Wiederherstellung oder dem Abriss von leer stehenden Gebäuden beziehungsweise der Revitalisierung oder Sanierung von Brachflächen soll der damit möglicherweise einhergehende Verlust des Lebensraumes bedrohter Arten (wie etwa Fledermäuse) durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden. Dazu können zum Beispiel Ausweichquartiere für bedrohte Arten nach der FFH-Richtlinie 92/43/EWG vorgesehen werden. Entsprechende Maßnahmen sind nach dieser Richtlinie als integrierter Projektbestandteil förderfähig.“*

6.6: *„Bei der baulichen Entwicklung sind nach Möglichkeit vorrangig bereits versiegelte Altstandorte und Standorte im Rahmen bestehender Bebauungspläne gegenüber Entwicklungen auf bisher unversiegelten Flächen zu berücksichtigen.“*

Zudem ist in den Zuwendungsvoraussetzungen der NESUR-Richtlinie (S. 8) ein Punkt zum Hochwasserschutz aufgenommen worden:

4.6 [...] *Bei jedem Hochwasserschutzprojekt ist im Vorfeld eine naturbasierte Lösung zu prüfen*

Darüber hinaus wird auf die Praxisregeln des MIL für die Städtebauförderung¹² verwiesen, wo zusätzliche Vorgaben z.B. zum Nachhaltigen Bauen oder Energie und Klima hinterlegt sind.

Auch im Auswahlverfahren des Stadt-Umland-Wettbewerbs spielte das Querschnittsziel Nachhaltigkeit eine wichtige Rolle. So ist der „Nachweis des Beitrags zu den Querschnittszielen“ integrierter Bestandteil der Bewertungskriterien für die eingereichten Wettbewerbskonzepte¹³.

Zusätzlich zu diesen vorbereitenden Maßnahmen bei der Richtliniengestaltung und der Ausgestaltung des SUW werden folgende weitere Schritte bei der weiteren Umsetzung des OP EFRE vorgesehen:

Die Begünstigten werden mit einem Merkblatt auf die Verpflichtung zur Einhaltung des Querschnittsziels nachhaltige Entwicklung hingewiesen.

¹¹ Amtsblatt für Brandenburg Nr. 20 vom 25. Mai 2016, S. 568

¹² <http://www.lbv.brandenburg.de/323.htm>

¹³ <http://stadt-umland-wettbewerb.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.385880.de>

Um positive wie negative Umweltwirkungen darstellen zu können, werden folgende Indikatoren verwendet:

- Geschaffene oder sanierte Freiflächen in städtischen Gebieten
 - davon Größe der renaturierten brachgefallenen Freiflächen
 - davon Größe der reaktivierten brachgefallenen Freiflächen
 - davon Größe der aufgewerteten Freiflächen für öffentliche Anlagen und Räume
- Größe der reaktivierten brachgefallenen Gebäudefläche
- Geschaffene oder sanierte Freiflächen auf Konversionsflächen
 - davon Flächen zur Herstellung und Verbesserung gewerblicher Infrastruktur zur gewerblichen Nutzung auf Konversionsflächen
 - davon Altlastensanierte und aufbereitete Flächen zur Verbesserung der Umwelt und Gefahrenabwehr auf Konversionsflächen
 - darunter: Ausschließlich renaturierte Flächen
- Vorhaben zur Reduzierung von Luftschadstoffen und von Umgebungslärm
- Von Feinstaub (PM 10) entlastete Einwohner
- Fläche der Habitate, die für Zwecke eines besseren Erhaltungszustandes eine Unterstützung erhalten
- Anzahl der Personen, denen Hochwasserschutzmaßnahmen zugutekommen
- Neuinanspruchnahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen
- Neuversiegelung von bisher unversiegelten Flächen
- Anzahl der Projekte mit umweltrechtlichen Prüf- und Genehmigungsverfahren (UVP, FFH-Verträglichkeit, BImSchV)"
- Anzahl der Projekte mit denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren

Es werden die im Umweltbericht vorgeschlagenen Kontextindikatoren zum Monitoring möglicher Umweltwirkungen verwendet.

2. Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur nachhaltigen Entwicklung von Stadt und Umland (NESUR)

Spezifisches Ziel 16: Verbesserung von Infrastrukturen inklusiver Bildungseinrichtungen an ausgewählten Schulen mit modellhaften Investitionsvorhaben

Aktion 4.9b.16.17. („SUW-Bildung“)

Aussagen im Umweltbericht zur Erstellung des OP 2014-2020 (S.135 ff.)

Der Umweltbericht kommt für das Spezifische Ziel 16 „Verbesserung von Infrastrukturen inklusiver Bildungseinrichtungen an ausgewählten Schulen mit modellhaften Investitionsvorhaben“ (im Umweltbericht abweichend Spezifisches Ziel 18) zu folgendem Ergebnis:

Beurteilung der Umweltwirkungen

Kleinere bauliche Maßnahmen können Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter verursachen, die aber vor einer konkreten Planungsphase kaum prognostizierbar sind. Mögliche positive Umweltwirkungen

wären:

- *Schutzgut Menschen: bessere Arbeitsbedingungen durch Gebäudesanierung (Indikator Anzahl der Menschen die durch Lärm belastet werden; der gewählte Indikator hat allerdings im vorliegenden Fall keine volle Aussagekraft).*
- *Schutzgut Kulturgüter: denkmalgerechte Sanierungsmaßnahmen bei denkmalgeschützten Gebäuden können positive Auswirkungen auf deren Erhaltungszustand haben (Indikator Erhaltungszustand der Bau- und Bodendenkmäler und Sachgüter).*

Mögliche negative Umweltwirkungen wären

- *Schutzgut Tiere: Im Fall von Gebäudeausbauten und im Zusammenhang mit zusätzlicher Flächennutzung bei Neu- und Erweiterungsbauten evtl. Beeinträchtigungen von geschützten Gebäude bewohnende Arten (z.B. Fledermäuse, Vögel; Indikator Vorkommen der Lebensräume und Arten der Anhänge der FFH- und Vogelschutzrichtlinien).*
- *Schutzgut Boden: Neuversiegelung durch bauliche Maßnahmen möglich (Indikator Anteil von Siedlungs- und Verkehrsflächen).*
- *Schutzgut Kulturgüter: Nicht denkmalgerechte Sanierungsmaßnahmen bei denkmalgeschützten (Universitäts-)Gebäuden können negative Auswirkungen auf deren Erhaltungszustand haben (Indikator Erhaltungszustand der Bau- und Bodendenkmäler und Sachgüter).*

Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltwirkungen

Zu berücksichtigen ist, dass vorrangig die Weiterentwicklung von bestehenden, tendenziell wenig flächenverbrauchenden Einrichtungen gefördert wird. Baumaßnahmen würden daher meist in Anschluss an bestehende Bebauung stattfinden (im Regelfall vorhandene Flächennutzungspläne/ vorhandene Bebauungspläne). Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind daher als nicht erheblich einzustufen.

Die Ausdehnung der Wirkungen der Beeinträchtigung von Arten in anthropogenen Habitaten ist nicht beträchtlich und daher in der Regel nicht erheblich, wenn nicht besonders sensible und geschützte Arten betroffen sind. Durch die strengen denkmalschutzrechtlichen Auflagen sind negative Wirkungen auf denkmalgeschützte Gebäude unwahrscheinlich.

Prüfung, ob die Richtlinie einen direkten Beitrag zur ökologischen Nachhaltigkeit leisten kann

Die bildungspolitischen Maßnahmen sind Teil der bereits oben genauer beschriebenen NESUR-Richtlinie. Unter dem Fördergegenstand 2.1.1. „Infrastruktur“ werden unter Buchstaben d) - j) die förderfähigen Themen aufgelistet. Es handelt sich dabei um:

- Erhalt und Belebung von städtischen Gemeinschaften durch die Integration von Bildungs- und sozialräumlichen Maßnahmen
- Anpassung sozialer Infrastrukturen an die sich aufgrund der demografischen Entwicklung ändernden Nachfragestrukturen und Bedarfe
- Verbesserung inklusiver Bewegungs-, Spiel- und Freizeitangebote
- Erweiterung, Sanierung, Um- und Ausbaumaßnahmen von Bildungseinrichtungen und -standorten, einschließlich der damit verbundenen Ausstattung
- Schaffung zusätzlicher Fachräume und multifunktionaler Räume in Bildungseinrichtungen, einschließlich der Erstausrüstung
- Verbesserung der räumlichen Voraussetzungen der Außenanlagen einer Bildungseinrichtung
- Schaffung von Barrierefreiheit und Wegeleitsystemen an Bildungsstandorten

Für den dazugehörigen Interventionsbereich nach OP EFRE (S. 123) stehen insgesamt 30 Mio. EUR zur Verfügung, also knapp ein Viertel der in Prioritätsachse 4 bereitstehenden EFRE Mittel. Dieser vergleichsweise hohe Mittelansatz ist durch die relativ teuren baulich-investiven Maßnahmen bedingt, die an den Bildungseinrichtungen umgesetzt werden sollen.

Hinsichtlich der ökologischen Nachhaltigkeit fallen vor allem die Versiegelung von Standorten und ggf. der Verlust von Lebensräumen für seltene Arten durch Umbaumaßnahmen ins Gewicht. Der Umweltbericht (S. 138) kommt hier zu dem Ergebnis, dass „keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten“ sind, aber „Maßnahmen ergriffen werden [sollten], die dazu geeignet sind, [denkmögliche] negative Wirkungen auszugleichen oder abzuschwächen“, wie zum Fledermausquartiere oder der Vorrang von Entwicklungen auf bereits versiegelten Altstandorten und Standorten im Rahmen bestehender Bebauungspläne.

Festlegung von zusätzlichen Maßnahmen

Grundsätzlich gelten auch hier die bereits im Kapitel zur Aktion 4.6e.15.17.: „SUW-Umwelt“ beschriebenen „Sonstigen Zuwendungsbestimmungen“ der NESUR- Richtlinie, hier vor allem die Nr. 6.5 (Ausweichquartiere für bedrohte Arten) und 6.6 (Vorrang der Erschließung auf Altstandorten), sowie der Verweis auf die Praxisregeln des MIL für die Städtebauförderung. Zusätzlich werden folgende Maßnahmen vorgesehen:

Die Begünstigten werden mit einem Merkblatt auf die Verpflichtung zur Einhaltung des Querschnittsziels nachhaltige Entwicklung hingewiesen.

Um positive wie negative Umweltwirkungen darstellen zu können, werden folgende Indikatoren verwendet:

- Neuinanspruchnahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen
- Neuversiegelung von bisher unversiegelten Flächen
- Anzahl der Projekte mit umweltrechtlichen Prüf- und Genehmigungsverfahren (UVP, FFH-Verträglichkeit, BImSchV)
- Anzahl der Projekte mit denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren

3. Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur nachhaltigen Entwicklung von Stadt und Umland (NESUR)

Spezifisches Ziel 17: Wirtschaftliche Aufwertung und Stabilisierung in ausgewählten Stadt-Umland-Gebieten

Aktion 4.9b.17.17 („SUW-Wirtschaft“)

Aussagen im Umweltbericht zur Erstellung des OP 2014-2020 (S.138 ff.)

Der Umweltbericht kommt für das Spezifische Ziel 17 „Wirtschaftliche Aufwertung und Stabilisierung in ausgewählten Stadt-Umland-Gebieten“ (im Umweltbericht abweichend Spezifisches Ziel 19) zu folgendem Ergebnis:

Beurteilung der Umweltwirkungen

Die geplanten Maßnahmen haben folgende positiven Wirkungen auf Schutzgüter der Umwelt:

- *Mensch, Gesundheit des Menschen, Luft: Durch die Verlagerung emissionsintensiven von gewerblichen Betrieben aus den Innenstädten wird im Vergleich zur Nichtumsetzung die Zahl der von Lärm- und Schadstoffemissionen belasteten Bevölkerung reduziert und somit eine Verbesserung der Situation erreicht (Indikatoren Anzahl der Menschen die durch Lärm belastet werden und Aktuelle Grenzwertüberschreitungshäufigkeiten im Luftgütemessnetz); allerdings nur, wenn die Immissionssensibilität am neuen Standort geringer ist.*
- *Schutzgut Kultur- und Sachgüter: denkmalgerechte Sanierungsmaßnahmen bei der bestehenden baulichen kulturellen Infrastruktur können positive Auswirkungen auf deren Erhaltungszustand haben (Indikator Erhaltungszustand der Bau- und Bodendenkmäler und Sachgüter).*

Es sind durch die geplanten Maßnahmen aber auch negative Effekte auf die Schutzgüter der Umwelt zu erwarten:

- *Mensch, Gesundheit des Menschen, Luft: Durch den Ausbau von Gründer-,Handwerker- und Gewerbezentren kommt es zu mehr Lärm und Schadstoffen durch Ausbau/Ausweitung von Anlagen und Produktionen und den damit verbundenen Umweltbelastungen (Indikatoren Anzahl der Menschen die durch Lärm belastet werden und aktuelle Grenzwertüberschreitungshäufigkeiten im Luftgütemessnetz).*
- *Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt: Im Fall der Sanierung von Brachen kann es zu einem Habitatverlust der bewohnende Arten kommen (Indikator Vorkommen der Lebensräume und Arten der Anhänge der FFH- und Vogelschutzrichtlinien).*
- *Schutzgut Boden: Durch die Errichtung von Gründer-, Handwerker- und Gewerbezentren kann es zu zusätzlicher Versiegelung kommen (Indikator Anteil von Siedlungs- und Verkehrsflächen).*
- *Schutzgut Kultur- und Sachgüter: Nicht denkmalgerechte Sanierungsmaßnahmen bei der bestehenden baulichen kulturellen Infrastruktur können negative Auswirkungen auf deren Erhaltungszustand haben (Indikator Erhaltungszustand der Bau- und Bodendenkmäler und Sachgüter).*

Beurteilung der Erheblichkeit der Umweltwirkungen

Erheblich positive Wirkungen für den Immissionsschutz sind wegen der großen Bedeutung für die Ein-

beziehung von Umwelterwägungen, und für die Durchführung der Umweltvorschriften der Gemeinschaft prinzipiell gegeben; die positiven Wirkungen auf immissionssensible Schutzgüter sind durch die Umsiedelung an andere Standorte als tendenziell nicht erheblich einzustufen.

Prüfung, ob die Richtlinie einen direkten Beitrag zur ökologischen Nachhaltigkeit leisten kann

Der Förderbereich „Wirtschaft und wirtschaftsnahe Infrastruktur“ der NESUR Richtlinie richtet sich grundsätzlich an zwei verschiedene Arten von Zuwendungsempfängern. Für Investitionen in die Standort- und Infrastrukturentwicklung für die lokale Wirtschaft und des Handels, zum Beispiel Gründer-, Handwerker-, Kreativ-, Innovations-, Gewerbe- und Gesundheitszentren, sind die Träger der Maßnahme die öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften, die Teil einer Stadt-Umland Kooperation sind, und die sich im SUW mit ihrer Strategie durchgesetzt haben. Wenn ein Teil dieser Strategie Mittel für entsprechende Programme vorsieht, können aber auch KMU mit einer Betriebsstätte in den zentralen Orten einer Kooperation förderfähig sein, sofern die Region von Bevölkerungsrückgang bis 2030 bedroht ist. Die Fördergegenstände, welche sich direkt an die KMU richten umfassen:

- Investitionen zur Errichtung, Erweiterung, Umstellung, Rationalisierung beziehungsweise Modernisierung einer Betriebsstätte oder in gemieteten beziehungsweise gepachteten Räumen, wobei Erweiterungs- und Modernisierungsinvestitionen nur dann gefördert werden können, wenn ein städtebaulicher Effekt nachgewiesen werden kann
- Verlagerung von Betrieben, wenn damit ein Mehrwert für die Stadtentwicklung verbunden ist (zum Beispiel Erweiterung des Produkt- oder Dienstleistungsangebotes), oder Ansiedlung von neuen Unternehmen
- sonstige Investitionsvorhaben von KMU, bei denen ein besonderes stadtentwicklungspolitisches Interesse vorliegt
- Ansiedlungen und Verlagerungen von Betrieben in Gründer-, Handwerker-, Kreativ-, Innovations-, Gewerbe- und Gesundheitszentren
- Investitionen von KMU mit Bezug zu lokalen oder umweltverträglich beziehungsweise ressourcenschonend hergestellten Produkten oder Dienstleistungen
- Unterstützung bei der Inhabernachfolge oder Sicherung eines KMU, welches für das Einzelhandels-, Dienstleistungs- oder Versorgungsangebot von besonderer Bedeutung ist
- Investitionen im Zusammenhang mit einer Existenzgründung
- Investitionen zur Schaffung von Barrierefreiheit
- Investitionen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Für diese Maßnahmen stehen insgesamt 20 Mio. EUR EFRE zur Verfügung. Zur Bewertung der Effekte auf die ökologische Nachhaltigkeit steht v.a. der Einfluss der Förderung auf die Neuversiegelung von Flächen und die Entlastung von Luftschadstoffemissionen und Lärm im Vordergrund. Ob diese Effekte jedoch einen erheblichen Einfluss auf die Umwelt entfalten können, hängt sehr vom einzelnen Projekt und dem Standort ab. Die Errichtung von Gewerbezentren o.ä. erfordert voraussichtlich eine Neuversiegelung von Flächen, allerdings kann die Maßnahme auch auf bereits erschlossenen bzw. brachliegenden Flächen erfolgen, so wie dies im städtischen Umfeld häufig der Fall ist. Darüber hinaus können freierwerdende Lagen wieder einer Entwicklung oder Verwertung zugeführt werden, was die Flächeninanspruchnahme „auf der grünen Wiese“ minimieren hilft. Die Verlagerung von emissionsstarken Unter-

nehmen aus der Innenstadt an geeignetere Standorte kann sowohl eine Verbesserung der Luftschadstoffmissionen bewirken, hat darüber hinaus aber häufig auch weitere positive Effekte, wie z.B. geringeren Lärm und weniger betriebsbedingte Verkehrsbewegungen.

Festlegung von zusätzlichen Maßnahmen

Wie bei den vorangegangenen Maßnahmen gelten auch hier die „Sonstigen Zuwendungsbestimmungen“ der NESUR- Richtlinie, hier vor allem die Nr. 6.5 (Ausweichquartiere für bedrohte Arten) und 6.5 (Vorrang der Erschließung auf Altstandorten) sowie der Verweis auf die Praxisregeln des MIL für die Städtebauförderung. Zusätzlich werden folgende Maßnahmen vorgesehen:

Die Begünstigten werden mit einem Merkblatt auf die Verpflichtung zur Einhaltung des Querschnittsziels nachhaltige Entwicklung hingewiesen.

Um positive wie negative Umweltwirkungen darstellen zu können, werden folgende Indikatoren verwendet:

- Anzahl der geförderten Projekte, davon Investitionen in umweltfreundliche bzw. lokal hergestellte Produkte und Dienstleistungen
- Neuinanspruchnahme von Siedlungs- und Verkehrsflächen
- Neuversiegelung von bisher unversiegelten Flächen
- Anzahl der Projekte mit umweltrechtlichen Prüf- und Genehmigungsverfahren (UVP, FFH-Verträglichkeit, BIm-SchG)
- Anzahl der Projekte mit denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren

VII. Impressum

Referat: MWE 1/11 (VB EFRE)

Titel: Prüfung der Einhaltung des Querschnittsziels (QZ) ökologische Nachhaltigkeit auf Ebene der Richtlinien

Autoren: Herr Kathmann / Fr. Viehrig

Telefon: 0331-866-1741

E-Mail: jan-hendrik.kathmann@mwe.brandenburg.de

Letzte Änderung: 12. Januar 2017

VIII. Anlage

Abbildung 1: Übersicht über die Richtlinien des OP EFRE nebst ihren möglichen Einflüssen auf die ökologische Nachhaltigkeit laut Strategischer Umweltprüfung (SUP)

| | spezif. Ziel | ökologische Nachhaltigkeit | | | | Maßnahmen | | |
|--|--------------------|----------------------------|------------------------|----------------------------|---|-----------|------------------------------------|-------------------|
| | | keine Umweltwirkung | positive Umweltwirkung | pos. + geringfügig neg. UW | geringfügig negative UW möglich (Ausgleich) | Merkblatt | Interventionsbereiche Umweltschutz | Umweltindikatoren |
| INFRAFEI* | 1 | | | | x | x | nein | x |
| PROFIT | 2 | | | | x | x | 065 | x |
| STAF | 3 | x | | | | x | 065 | x |
| WTT | 4 | x | | | | x | nein | x |
| | | | | | | | | |
| Innovat.Gründungen | 5 | | | | x | x | nein | x |
| MER | 6 | x | | | | x | nein | |
| M2 | 6 | x | | | | x | nein | |
| BFB | 7 | | | x | | x | nein | x |
| BK Mezz | 7 | | | x | | x | nein | x |
| Mikrokredit | 7 | | | x | | x | nein | x |
| (GRW) | 7 | zur Zeit keine Umsetzung | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| REN | | | | x | | x | | x |
| Speicher | 9 | | | x | | | 012 | |
| gewerbl. Wirtschaft | 10 | | x | | | | 068; 070; 071 | |
| öffentl. Infra | 11 | | | x | | | 013 | |
| intell. NS und MS-verteilernetze | 13 | | x | | | | 015 | |
| Strategien CO2 Minderung | 14 | | | x | | | 087 | |
| Deponien | 12 | | x | | | x | 023 | x |
| Moore | 14 | | x | | | x | 023 | x |
| Mobilität | 14 (SUP 14 und 16) | | | x | | x | 043; 044; 090 | x |
| | | | | | | | | |
| SUW | | | | x | | x | | x |
| öffentl. Infra | 11 (SUP 15) | | | x | | | 013 | |
| Umwelt; Ressourcenschonung | 15 (SUP 17) | | x | | | | 083, 085; 087 | |
| Bildung | 16 (SUP 18) | | | x | | | nein | |
| Wirtschaft | 17 (SUP 19) | | | x | | | nein | |
| | | | | | | | | |
| * gesonderte Betrachtung für Bauvorhaben | | | | | | | | |